Crim.
125
-9-

Crim.
125 9

Heine

DIE

BESSERUNG ALS STRAFZWECK

UND DAS

AUFSICHTS-PERSONAL DER STRAFANSTALTEN.

EIN

BEITRAG ZUR GEFÄNGNISSLEHRE

VON

W. HEINE,

DIRECTOR DER KÖNIGLICHEN STRAFANSTALT ZU STADE.

LEIPZIG.

VERLAG VON JOHANN AMBROSIUS BARTH.

1866.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Abtheilung. Disciplin und Besserung 5

Uebertreibungen im Discipliniren der Gefangenen. — In welcher Weise die Strafanstalten zugleich Besserungshäuser sein sollen. — Nachtheilige Folgen einer zu strengen Disciplin. — Stellung des Directors zum Prediger und der Antheil Beider an der Besserung der Gefangenen. — Milde Beurtheilung der Sträflinge.

II. Abtheilung. Hindernisse der Besserung 18

Uebergrosse Anstalten. — Ungenügend gute Aufseher. — Zu wenig Aufseher. — Ungenügende Besoldung der Angestellten. — Uebertriebene Forderungen der Sparsamkeit an den Director. — Schlechte Baulichkeiten. — Gemeinschaftliche Schlafräume. — Zu grosse Arbeitszimmer. — Gesetzliche Folgen der Zuchthausstrafe.

III. Abtheilung. Geistiges Isolirtsein der Gefangenen . . 38

IV. Abtheilung. Strafschärfungen und Disciplinarstrafen . . 41

Strafschärfungen und nachtheilige Einwirkungen derselben auf die Besserung der Gefangenen. — Disciplinarstrafen. — Schärfe derselben. — Strafbefugniss der Directoren. — Die körperliche Züchtigung. — Der Dunkelarrest. — Die Caren. — Betrachtungen über die Anwendung von Disciplinarstrafen.

V. Abtheilung. Die Aufseher 53

Bedürfniss nach guten Aufsehern. — Aus welchem Stande die Aufseher zu nehmen sind. — Bildungsgrad und Persönlichkeit der Aufseher. — Praktische Ausbildung der Aufseher. — Vorbildung. — Weitere Ausbildung derselben durch den Director. — Hebung der Aufseher.

Schluss 71

Einleitung.

Wer seine Kenntniss vom deutschen Gefängnisswesen nur aus der Literatur desselben schöpft, der dürfte leicht in die Meinung verfallen, es gebe kaum mehr eine andere Art der Haft, als die Einzelhaft. Alles ereifert sich für oder wider die Einzelhaft; um die Einzelhaft bemühen sich die besten Köpfe, für sie bewegen sich die fleissigsten Federn, über Einzelhaft weiss Jeder zu reden und hätte sein Fuss auch noch nicht die Schwelle eines Gefängnisses überschritten.

Aber wir haben in Deutschland bis jetzt ja nur einzelne wenige Strafanstalten mit vollständiger Einrichtung für Einzelhaft und unter diesen wenigen sind noch solche vorhanden, in welchen die Einzelhaft nicht in allen ihren Consequenzen durchgeführt wird. Wir haben dagegen in Deutschland circa hundert Strafanstalten, in welchen hauptsächlich gemeinsame Haft stattfindet, — und die sehr der Fürsorge bedürfen —; wie ist es denn mit diesen? Diese hundert Strafanstalten sind moralisch todt! Man hat mit dem leider oft zutreffenden Ausspruche, dass „Haselstock und Farrenschwanz in ihnen regierten", das letzte Wort über sie gesprochen und sie dann vergessen.

Und in jenen zur Vergessenheit verurtheilten hundert Strafanstalten harren viele Tausend Gefangene seit 18 Jahren vergeblich auf die Erfüllung grosser Verheissungen, von denen man ihnen nur erst die Probe zu kosten gegeben.

Auch das unter dem Namen „Blätter für Gefängnisskunde“ in Bruchsal erscheinende Organ des Vereins deutscher Gefängnissbeamten hat in dieser Richtung den praktischen Weg bis jetzt nicht eingeschlagen; jener leidige Federkrieg zwischen so tüchtigen, achtbaren Männern um — nichts konnte auf unser Streben, welches im Grunde genommen doch ein gemeinsames ist, nur deprimirend wirken; auch anstatt der Thesen und der in Aussicht gestellten Normalstatistik hätte sich wohl ein mehr fruchtbringender Stoff finden lassen.

Wenn ich es unternommen habe, von dem Standpunkte eines einfachen Praktikers aus mein Scherflein anzubieten, zu Nutzen hauptsächlich der Strafanstalten mit gemeinsamer Haft, so ist dies in der Hoffnung geschehen, dass meine Schrift, in welcher ein allzu reichhaltiges Material in gedrängter Kürze behandelt und oft nur berührt ist, Anregung für die vielen tüchtigen, noch in Schweigen verharrenden Männer gebe, sich gleichfalls auszusprechen über das, was mit den Mitteln geschehen könne, die jetzt vorhanden sind, ohne auf die Dinge zu harren, über welche die Gelehrten noch nicht einig sind.

Es ist nicht meine Ansicht, ein neues System in der Behandlung der Gefangenen, oder besser gesagt für ihre Erziehung und Besserung aufzustellen. Ich habe niemals einem der vielen zum Theil sehr zweckmässigen Systeme grossen Vorzug vor dem andern geben können. Ein jeder Director wird irgend ein System zu wählen und darnach zu verfahren haben, oder er bildet sich ein eignes System: aber die Erfolge, die er erreichen wird, sind in der Regel nicht Resultate des Systems selbst, sondern der Aufmerksamkeit der Angestellten in der Behandlung der Gefangenen, welche die gewissenhafte Durchführung irgend eines Systems stets erfordern wird.

Ich darf davon abstehen die Hässlichkeiten aufzuführen, die namentlich mit einer, den gerechten Forderungen unserer Zeit schroff entgegenstehenden Disciplin nothwendig ver-

bunden sind, weil ich nur allgemein Anerkanntes wiederholen würde, welches durch die laute Stimme der öffentlichen Meinung längst verurtheilt ist. Ich glaube selbst ihre Irrthümer nicht aufzählen zu müssen; dieselben werden hell genug aufgedeckt durch die unumstösslich wahren Lehren der Humanität, und werden nicht mehr vorkommen, sobald wir uns zu dem letzten entscheidenden Schritte entschlossen haben werden, den wir thun müssen und thun werden, indem wir den Besserungszweck für die Strafanstalten obenan stellen. In dieser Voraussetzung habe ich in der nachfolgenden Abhandlung in 5 Abtheilungen die Grundsätze darzulegen versucht, nach welchen verfahren werden müsste, soll unsern Bestrebungen zur Hebung des Gefängnisswesens irgend entsprochen werden. Ich habe bei der Behandlung der einzelnen Gegenstände oftmals die betreffenden Hannoverschen Institutionen berührt, weil es angenehm ist, einen Anhaltspunct in seinen Betrachtungen zu haben, und weil jene Institutionen, selbst für die Mehrzahl der Hannoverschen Leser, nicht ohne Interesse sein werden. Es dürfte daher angemessen sein, ein paar kurze Notizen über die Hannoverschen Strafanstalten meiner Schrift vorangehen zu lassen.

Die Hannoverschen Strafanstalten haben im Allgemeinen noch gemeinschaftliche Haft. Nur eine derselben, die Kettenstrafanstalt in Lüneburg, hat vollständige Zelleneinrichtung für die Nacht, während in den andern, so weit es der Raum gestattete, in den Schlafsälen gewisse kleine Schlafzellen eingerichtet sind, die wenigstens eine vollständige körperliche Absonderung gewähren und auf welche ich später nochmals zurückkommen werde. So weit die Anstalten den Raum zur Anlage gewährten, hat jede derselben so viel Einzelzellen erhalten, als erforderlich sind, um die neu Hinzukommenden für die erste Haftzeit aufzunehmen, und zwar die Kettengefangenen auf 12, die Zuchthausgefangenen auf 8, die Strafarbeitshausgefangenen auf 4 und die Werkhausgefangenen auf 3 Monate. Ueber dieses Zeitmaass hinaus darf der Gefangene nur auf dessen eigenen

ausdrücklichen Wunsch in Einzelhaft verbleiben. Ein Verhältniss der Einzelhaft zur gemeinsamen Haft ist gesetzlich noch nicht festgestellt worden; principmässig wird aber für je 3 in Einzelhaft (über jene Zeitmaasse von 3 bis 12 Tagen) verbüsste Tage ein Tag im Wege der Gnade erlassen; für die Arbeitshausgefangenen ist das Reductionsverhältniss von dem fünften Monate an bis auf 12 Monate Einzelhaft 2 zu 3 und über ein Jahr hinausgehend 1 zu 2. In dem Strafarbeitshause zu Hameln ist ein Flügel zu einer Zelleneinrichtung neu angelegt und wird ehestens in Gebrauch genommen werden. Sämmtliche Anstalten haben eigene Prediger und Lehrer und bilden Personal-Parochien.

I. Abtheilung.

Disciplin und Besserung.

Uebertreiben im Discipliniren der Gefangenen. — In welcher Weise die Strafanstalten zugleich Besserungshäuser sein sollen. — Nachtheilige Folgen einer zu strengen Disciplin. — Stellung des Directors zum Prediger und der Antheil beider an der Besserung der Gefangenen. — Milde Beurtheilung der Sträflinge.

Auf dem Standpuncte angelangt, auf welchem wir uns in der Geschichte der Gefängnissfragen augenblicklich befinden, sollte man annehmen dürfen, dass deren eine, „die Disciplin in Strafanstalten", als erledigt angesehen werden könnte; allein dem ist nicht also: wir sehen noch heute in gar vielen Strafanstalten, als letzte Ueberbleibsel einer vormaligen rauhen Strafrechtspflege, eine Disciplin handhaben, wie sich eine solche durch Vernunftgründe nicht rechtfertigen lässt.

Gewisse Fehler bei Ausübung der Disciplin, von denen sich kein Vorstand vollständig freisprechen kann, weil uns bald eine höhere Vorschrift bindet, bald alte festgewurzelte Vorurtheile nicht von uns lassen wollen, kommen selbstredend ausserdem bald vereinzelt, bald zahlreicher in allen Strafanstalten vor, und ebenfalls selbstredend am häufigsten in denen mit gemeinsamer Haft, deren Verhältnisse ich denn auch bei den nachfolgenden Betrachtungen zu Grunde legen werde.

Ich habe die Bemerkung gemacht, dass von vielen Gefängnissbeamten, und selbstredend am meisten von den untern derselben, der Disciplin eine gänzlich falsche Bedeutung für die Strafanstalten untergelegt wird. Jene sind nämlich offenbar der Ansicht, es sei eine Hauptaufgabe des

Vorstandes einer Strafanstalt, die Gefangenen recht zu discipliniren — oder mit dem wahren Namen bezeichnet, dieselben zu dressiren —, während die Disciplin nur als ein Mittel zur Erreichung gewisser Zwecke dient, nämlich der sichern Aufbewahrung der Gefangenen und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit in der Anstalt.

Dass die Disciplin unter allen Verhältnissen, auch den militairischen, nur als ein Mittel zu gewissen Zwecken dient, ist bekannt; für die Verhältnisse der Strafanstalten ist aber der grosse Unterschied vorhanden, dass daselbst nur das kleinste zur Erreichung der vorhin benannten Zwecke durchaus erforderliche Maass von Disciplin dienlich ist, und dass Alles, was über dies kleinste nothwendige Maass hinausgeht, ein unverzeihlicher Missbrauch der Gewalt ist, die wir über die Gefangenen haben, und ein riesengrosser Fehler in unsern Bemühungen um die Besserung der Gefangenen.

Ich habe mit den vorstehenden Worten ausgesprochen, dass die Strafanstalten Besserungshäuser sein sollen, dass also alle Gefängnissbeamten sich an der Besserung der Gefangenen zu betheiligen haben. Obwohl nun, ausser für den Prediger und allenfalls den Lehrer, die Thätigkeit aller übrigen Angestellten in Bezug auf die Besserung der Gefangenen identisch sein wird mit einer rationellen disciplinarischen Erziehung, indem es bedenklich sein würde, wollte sich der Vorstand einer Strafanstalt auf den Standpunct des Predigers begeben, und höchst gefährlich, wollte er dem Aufseher eine solche Stellung gestatten, so will ich doch auch nicht darüber in Zweifel lassen, inwiefern nach meiner Ansicht eine Strafanstalt zugleich ein Besserungshaus sein soll und darf.

Ich wünsche vor Allem nicht, dass die Strafanstalten zu geistlichen Heilanstalten gemacht werden, in welchen ascetische Prediger mit heiligem, aber ach so übel angebrachtem Eifer an den armen Gefangenen experimentiren, um — dieselben zu bekehren. — Wer kann eine also erfolgte Bekehrung für möglich, wenigstens für andauernd halten! —

Eine wahre andauernde Bekehrung, worunter ich nichts Anderes verstehe, als den gründlichen Abscheu vor der Hässlichkeit der Sünde und das daraus hervorgehende Verlangen, Gott und Menschen durch ein späteres vorwurfsfreies Leben zu versöhnen, wird nicht durch ein abgelegtes Glaubensbekenntniss erreicht, und wenn dasselbe auch in der That von Herzen kommt. Der Verbrecher, namentlich wenn er Schweres oder sogar den Richtern noch Unbekanntes auf dem Gewissen hat, ist rasch geneigt zu einer Bekehrung, die ihn mit einem Male rein wäscht von aller Schuld und wäre sie auch blutroth, und die ihn plötzlich in eine Classe von Menschen hineinbringt, welche glauben, nicht mehr aus sich selber sündigen zu können. Aber wie wird es später, wenn wieder die Versuchung an ihn herantritt? — Wenn uns aber eine derartige Bekehrung selbst da, wo sie ehrlich gemeint ist, bedenklich erscheint, was soll ich da noch über jene Ekel erregende Heuchelei sagen, die so leicht in Strafanstalten — wo mindestens gesagt der Gläubige hoch über den Ungläubigen gestellt wird — durch Bekehrungseifer und durch ein ewiges Exerciren der Glaubenslehre erzeugt wird? Nein, nein, nicht in der Weise sollen die Strafanstalten zu Besserungszwecken dienen!

Die Strafanstalt soll sein ein stiller, ernster Aufenthaltsort, wo der Sträfling bei steter Arbeit und unter Entbehrung aller verfeinerten materiellen Genüsse des Lebens sein Verbrechen büsst. Da soll keine Kopfhängerei erzwungen werden, die schliesslich nichts Weiteres ist, als eine vorgehängte Maske; aber auch kein Muthwille, keine laute Freude soll in einer Strafanstalt geduldet werden. Da sollen die Gefangenen nicht geängstet werden mit Hölle und Teufel, aber in dem Prediger muss ein Herz für sie schlagen, das die Welt und die Menschen kennt, die Menschen mit ihren Fehlern, Neigungen, Schwächen, in ihrer Freude, in ihrem Weh.

Die Strafanstalt soll sein ein stiller, ernster Aufenthaltsort, in welchem dem Verbrecher nichts störend entgentritt, wenn der eigene innere Mahner, der lange schweigen musste,

endlich wieder unabweisbar angeklopft hat an sein Herz, dass es Einkehr halte in die alten, heiligen Räume, die Erinnerungen an die glücklichen Jahre einer schuldlosen Kindheit.

Ich glaube hiemit genugsam bezeichnet zu haben, in welcher Weise eine Strafanstalt zugleich eine Besserungsanstalt sein soll. Kurz wiederholt, so soll in einer Strafanstalt nicht direct auf die Bekehrung des einzelnen Verbrechers hingearbeitet werden, sondern die Bekehrung soll aus eigenem Nachdenken und endlichem eigenen ernsten Willen des Verbrechers hervorgehen. Prediger und Director haben dabei nur da hülfreiche Hand zu leisten, wo solches ohne Aufdrängen geschehen kann.

Ich bitte den Leser, entschuldigen zu wollen, wenn ich gegen die priesterlichen Bekehrungsversuche geeifert haben sollte. Ich darf mit Freuden eingestehen, dass mir persönlich keine derartigen Zustände bekannt sind, aber mir müsste falsch berichtet sein, wenn solche Missbräuche nicht häufig stattfänden.

Nach dieser kleinen Abschweifung nehme ich den Faden meiner Abhandlung wieder auf.

Ich sagte, dass nur das kleinste nothwendige Maass von Disciplin dienlich sei und dass Alles, was darüber hinausginge, ein Missbrauch der Gewalt sei, die wir über die Gefangenen haben und ein riesengrosser Fehler in unsern Bemühungen um die Besserung der Gefangenen. Dass kein grösseres Maass von Disciplin in Strafanstalten nothwendig ist, als erforderlich ist, um Sicherheit, Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung daselbst zu erhalten, das folgt schon daraus, dass die Disciplin ja nichts weiter ist, als das Mittel zur Erreichung jener Zwecke. Warum also ein Uebermaass anwenden, wo ein kleines Maass genügt? Das Gefährliche eines Uebermaasses von Disciplin finde ich aber in drei Dingen, nämlich:

1) Wir gewöhnen die Gefangenen zur Unselbständigkeit;

2) Wir bilden sie zu Heuchlern;
3) Wir erfüllen sie mit Hass und Ingrimm und machen sie zu noch grösseren Feinden der Menschheit, als sie bereits waren.

Wer von den inneren Verhältnissen von Strafanstalten auch Weiteres nicht gesehen hat, als was sich dem flüchtigen Besucher sofort in der Erinnerung einprägt, der wird doch bemerkt haben, wie selbst in den innersten Räumen der Strafanstalten die Gefangenen — sei es einzeln, oder sei es in Trupps — stets von Angestellten geführt werden, und dieses in vorgeschriebener, stets regelmässiger Weise. Aehnlich ist es in allen andern Dingen, die im Laufe des langen Tages von den Gefangenen getrieben werden; das Aufstehen, das Beten, das Frühstücken, das Beginnen der Arbeit, das Aufhören derselben, das Mittagessen, das Spazierengehen, ja sogar der Gang zur Verrichtung der Nothdurft, nichts von allem diesen geschieht in Folge eigenen Entschlusses, sondern Alles auf Commando der Vorgesetzten. Nehme ich hiezu noch die uniformirte Hauskleidung, das glattrasirte Gesicht und den kurz gehaltenen Haarschnitt in Obacht, — was bleibt da noch übrig von dem Individuum? Wie ist dem Einzelnen wohl zu Muthe, der schon mit Grauen in die Strafanstalt eintrat, weil er befürchtete, dass er daselbst verlieren könne, was er in sich Gutes aus dem Schiffbruche des Lebens gerettet hatte, wenn er sich so gewissermaassen aufgehen sieht in der allgemeinen grossen Sträflingsschaft!

Wohl kann das Befehlen sowohl als die Gleichmässigkeit für alle jene Verrichtungen nicht ganz vermieden werden, doch finden in vielen dieser Dinge häufig Uebertreibungen statt, welche aus der Gewöhnung der Gefangenen eine Dressur derselben machen, wozu ich z. B. jene militairische Weise des Commandirens rechne, so wie jene unmotivirte Zurechtweisung und Strenge, wo einmal der Gefangene nicht das Armensündergesicht zeigt, sondern in harmloser Unbefangenheit auftritt. Es giebt so Manches, was wir dem Willen, oder wenn einmal der Gefangene keinen Willen

haben soll, dem Wunsche des Gefangenen nachgeben können, z. B. hinsichtlich der Wahl des Unterrichts und der Beschäftigung in der arbeitsfreien Zeit, und der Art der Arbeit; ferner Wünsche wegen Nachbarschaft von Gefangenen oder wegen der Arbeitsplätze, auch wegen kleiner Anschaffungen und Inbesitzbehaltens kleiner werthloser, aber dem Gefangenen persönlich werther Gegenstände, als z. B. Photographien der Angehörigen u. dgl. Wird den Gefangenen fast regelmässig ein derartiger Wunsch abgeschlagen, weil man sich gewöhnt hat, in dem Wunsche eines Gefangenen nur Laune und Eigenwilligkeit zu sehen, so wird sich der Gefangene von starkem Charakter bald in sich zurückziehen und seine billigen Wünsche lieber in sich verschliessen, und der Schwächling — und leider giebt es deren gar viele! — wird endlich vergessen, dass er auch einen Willen haben könnte, er wird sich gänzlich an das Commandirtwerden gewöhnen, und wenn er nach langjähriger Gefangenschaft wieder hineingestossen wird in's freie Leben, wo ihn die Menschen wie einen Aussätzigen meiden, wer denkt und spricht da für den des Sprechens Entwöhnten? Wer wählt und bestimmt da seinen Weg zur Existenz des Lebens, und wer kämpft für ihn durch die Stürme eines Lebens, dessen tausend Widerwärtigkeiten nur eine willenskräftige Natur, nicht aber ein des eigenen Willens Entwöhnter zu überwinden im Stande sein wird?

Wie aber eine übertriebene, an Dressur grenzende Disciplin dem Gefangenen die für spätere Zeiten so nothwendige Kraft der Selbsthülfe nimmt, so macht sie ihn auch ferner zum Heuchler und erfüllt ihn mit Grimm und Hass, und ich glaube wahrlich, ich habe kaum nöthig, diese beiden Behauptungen zu rechtfertigen. Ein Mensch, wenn er sein Verbrechen auch noch so tief bereut und wenn er seine Lage als Sträfling auch noch so schwer empfindet, kann nicht die langen Jahre gleichmässig als der büssende Sünder erscheinen: da steigt in ihm auch mal ein Hoffnungsschimmer auf künftige bessere Tage auf, und spiegelt sich wieder auf seinem Gesichte, und klingt wieder in dem Tone seiner Stimme. Oder die Wucht

seines Geschicks, namentlich die entsetzliche Zukunft drückt momentan unerträglich schwer auf den Gefangenen und erfüllt ihn mit Verzweiflung. Und in solchen Momenten blickt des Gefangenen Auge wild und unstät, und seine Stimme klingt rauh; der Aufseher aber, wenn ihm nicht gelehrt wurde den Gefangenen als Menschen und dazu als unglücklichen, hülfsbedürftigen Menschen zu betrachten und zu behandeln, wird mit Misstrauen alle solche Erscheinungen an dem Gefangenen wahrnehmen und — es denselben entgelten lassen, denn er will einen geschulten Gefangenen aus ihm machen, der sich in Alles willig fügt ohne zu „mucksen“. Ein Gefangener vermag unendlich viel Ungemach mit Gelassenheit zu ertragen, wenn er dasselbe als unzertrennlich mit seiner Lage als Sträfling erkennt; was er aber schwer erträgt, so dass sich sein tiefstes Innere dagegen empört, das sind unnütze Quälereien, und dahin rechne ich namentlich alle die Dummheiten einer übertriebenen Disciplin. Ich erinnere mich hiebei, wie sich ein gebildeter Gefangener vor seiner Entlassung gegen mich über einige thörichte Pedanterieen seines Aufsehers äusserte. Es waren das nur unbedeutende Dinge, wenigstens in eines Aufsehers Augen, aber ich sah, wie dieselben jenen Gefangenen erbittert hatten, und fühlte, wie sie ihn hatten erbittern müssen.

Ich bitte, mir keinen Vorwurf machen zu wollen, wenn ich in meiner Abhandlung oft die Besserung der Gefangenen mit der Disciplin über dieselben zu verwechseln scheine; ich darf dieses schon getrost thun, weil ich in der Disciplin über die Gefangenen nur solche Mittel angewandt haben will, welche zugleich die Besserung der Gefangenen fördern. Ausserdem werden sich in die Besserung der Gefangenen Prediger und Director zu theilen haben. Ihre Bemühungen hierin müssen Hand in Hand gehen, selbst da, wo ihre Ansichten von einander abweichen, und Einer muss das Ansehen des Andern nicht nur zu erhalten, sondern sogar zu heben suchen.

Welches ist nun aber der Theil der Arbeit, welcher in der Besserung der Gefangenen dem Director oder mit andern Worten der Disciplin zufällt?

Während die directe Einwirkung auf die Besserung der Gefangenen durch Predigt, seelsorgerische Unterredungen, Verwendung der Bibliothek und endlich durch den Unterricht Prediger und Lehrer zufällt, wird sich die Thätigkeit der übrigen Beamten mehr oder weniger darauf zu beschränken haben, in ihrem ganzen dienstlichen Verfahren Alles zu vermeiden, und Alles aus dem Wege zu räumen, was den Besserungsbestrebungen hinderlich sein könnte.

Wie viel durch ein unverständiges, tactloses, rohes oder sogar gewissenloses Verfahren der untern Angestellten gerade in dem Gefängnissdienste verschen wird und verschen werden kann, das ist kaum mit Worten zu sagen.

In dem Gefängnissleben, wo nicht ein leichtfertiges Wort, nicht eine Aergerniss gebende Handlung auf unfruchtbaren Boden fällt, kann nur dann mit Erfolg gewirkt werden, wenn alle Angestellten von dem Ernst ihres Berufes und von dem redlichsten Willen, denselben zu erfüllen, recht beseelt sind; andern Falls ist der böse Einfluss einzelner weniger Beamten im Stande, alle Bemühungen sämmtlicher übrigen Beamten zum Zwecke der Besserung der Gefangenen gänzlich zu paralysiren.

Es würde zu weit führen, alle die Widerwärtigkeiten aufzunennen, welche, sei es durch Unverstand, sei es durch Böswilligkeit einzelner Beamten, dem Vorstande oder dem Prediger bereitet werden können; ich mache nur darauf aufmerksam, dass ein solcher „verneinender Geist“ oft lange unentdeckt bleiben kann und wie derselbe, wo er sich endlich verrathen hat, unbedingt aus dem Strafanstaltsdienste entfernt werden muss.

Unter den Dingen, welche als der Besserung der Gefangenen hinderlich hauptsächlich durch den Director aus dem Wege zu räumen sind, steht oben an das Misstrauen, welches der Gefangene bei seinem Eintritt in die Strafanstalt, und nicht ohne Grund, gegen eine Institution haben wird, welche ihn in seiner persönlichen Freiheit und allen seinen Gewohnheiten in einer so empfindlichen Weise beeinträchtigt, und welche

bis jetzt noch nicht als eine segensreiche vom Volke betrachtet wird. Der Director wird bei seiner ersten Ansprache an den neu eintretenden Gefangenen die beste Gelegenheit haben, dessen Misstrauen gegen seine neuen Vorgesetzten abzuschwächen. Diese Ansprache wird in den wenigsten Fällen eine niederdonnernde sein dürfen, viel öfter aber sind aufrichtende Worte nöthig. Der Gefangene hat, bevor er in die Strafanstalt abgeliefert wird, eine Zeit durchlebt, welche eine entsetzliche für ihn gewesen sein wird, wenn er nicht ein verkommener, rückfälliger Sträfling ist, der also alle dergleichen bereits durchgemacht hat, oder wenn er sonst nicht allen Ehr- und Schamgefühls schon vorher bar gewesen ist. Man denke sich nur die Zeit, welche der Entdeckung seines Verbrechens vorhergeht, und in welcher ihn Furcht und Schuldbewusstsein marterten; man denke an die Scham bei seiner Verhaftung. Dann kam die Untersuchungshaft, unterbrochen von Verhören, dann die endliche öffentliche Gerichtssitzung, wo er den Platz auf der Angeklagten-Bank einnimmt, ein Gegenstand der Neugierde für Müssiggänger. Dann folgt der Transport mit der Gensdarmerie-Correspondenz, welcher oft Wochen lang dauert. Wie auf solchen Märschen der Gefangene in den verschiedenen Stationsgefängnissen untergebracht wird, was für Gesellschaft er da oftmals findet, mit der er sein Lager theilen muss, das ist allbekannt, und leider wird es kaum jemals möglich werden, diese Uebelstände gänzlich abzustellen; und so kommt der Betreffende endlich nach seinem Bestimmungsorte, nach der Strafanstalt, lebenssatt und -müde, in abgetragener, übel zugerichteter Kleidung, nicht selten in Folge des Transportes mit Ungeziefer behaftet, ein Ekel Andern, ein Ekel sich selbst. Da wird er gereinigt, es wird ihm das Haupthaar gestutzt, das Gesicht wird ihm glatt rasirt, endlich wird ihm die Sträflingskleidung angezogen, sein Platz wird ihm unter den Mitgefangenen angewiesen und er ist — ein Sträfling: ein Mensch, der von Andern Zeit seines Lebens gemieden und mit Misstrauen angesehen werden wird. Ein Sträfling! — Hat denn auch wohl Jeder, dem dieses Loos zufällt, dasselbe

verdient? Es kommen bekanntlich Fälle vor, wo die Schuld des Verurtheilten selbst den Richtern höchst zweifelhaft blieb. Es kann ein einziges alleinstehendes und durch die Ungunst der Verhältnisse veranlasstes Verbrechen den Unbescholtensten zum Sträfling machen. Ein Schlag der Faust, in der Hitze des Affects gegeben, kann genügen, uns eine schwere Freiheitsstrafe zuzuziehen. O, wie zahllos sind die Fälle, wo der Verurtheilte das vollste Mitleid verdient! Kann es nicht sogar kommen, dass der Verurtheilte vor Gott der Beste ist in dem grossen überfüllten Sitzungssaale des Gerichts!

Wenn wir aber das mögliche Vorhandensein solcher Missstände und Irrthümer zugestehen müssen, sollten wir da nicht alle Ursache haben, den in eine Strafanstalt Eingelieferten im Ganzen milder, und so lange mit besonderer Rücksicht und Milde zu behandeln, bis derselbe sich durch sein Verhalten einer solchen Behandlung unwürdig erweist? Weit besser, dass zehn Sträflinge humaner behandelt werden als sie nach ihrem moralischen Werthe verdienten, als dass ein einziger unverdorbener und bemitleidenswerther Mensch wie ein Schuft behandelt wird, weil wir ihn in unserer Voraussetzung für einen solchen hielten.

Wir wollen aber einmal ganz absehen von der Beurtheilung einzelner Verbrecher und deren fraglichen Vergehen und eine allgemeinere Betrachtung anstellen. Woher kommt es, dass die Bevölkerung der Strafanstalten fast nur aus den untersten Volksclassen besteht, dass dieselbe verhältnissmässig weniger aus dem Handwerkerstande und ganz auffallend selten sich aus dem Stande der Gebildeten recrutirt?

Die aufrichtige Antwort auf diese Frage ist wohl geeignet, uns in dem erhabenen Bewusstsein unserer Unbescholtenheit etwas herunterzustimmen und milder denkend auf die Sträflinge herabschauen zu lassen.

Es ist mit einem Worte gesagt der Druck socialer Verhältnisse, welcher die Menschen der untern Classen so unverhältnissmässig häufiger zu Verbrechern werden lässt. Um übrigens nicht des Phrasenmachens beschuldigt zu werden,

will ich mich etwas eingehender aussprechen. Vor allem sind zu diesen gefährdenden Verhältnissen zu rechnen: Armuth, schlechtes Beispiel, directe Verführung, mangelhafte Erziehung, mangelhafter Schulunterricht, Unverstand und Aberglauben, unklare Begriffe vom Recht u. s. w.

Wir, die wir der gebildeten Classe angehören, wissen sehr wohl, dass wir in allem diesen vor den untern Classen bevorzugt sind. Wenn wir einmal nachdenken wollen, so müssen wir eingestehen, dass es wohl nicht eben unser Verdienst ist, wenn wir unsere Unbescholtenheit bewahrt haben. Uns wurde von Kindheit an der Lebenspfad geebnet, den Strauchelnden richtete eine hülfreiche Hand auf, und selbst das Verbrechen wird oft verdeckt, bemäntelt und mit Nachsicht beurtheilt. Wir kennen diese Vorzüge der Geburt, die hauptsächlich uns vor dem Verbrechen, beziehungsweise vor der Strafe schützen, wie gesagt, recht wohl; aber es ist unbequem, sich in seinen eigenen Augen heruntersetzen zu sollen, und viel behaglicher ist es, im Gefühle der eigenen Vortrefflichkeit mit souveräner Verachtung auf den — Abschaum der Menschheit hinzublicken.

Das sind indessen nur die allbekannten Verhältnisse, die gefährdend auf den untern Classen lasten; es giebt aber noch einen fernern hieher gehörenden Umstand, welcher seltener in Anschlag gebracht zu werden pflegt. Die meisten Menschen der untern Classe leben unter einem Zwange, der ihnen mehr oder weniger das freie Verfügungsrecht über sich selbst benimmt. Da sind Viele gebannt an die Scholle, welche sie nicht ernährt; Viele sind gefesselt an ihren Arbeitsherrn, der sie hart behandelt; Viele ernten nicht die Früchte ihres Fleisses, weil alte künstlich erhaltene Beziehungen stattfinden, die sie nicht abschütteln können; da sind Viele, die den Trieb fühlen, etwas zu beginnen, was ihren Fähigkeiten besser entspricht, aber es stehen ihnen Schwierigkeiten entgegen, die unübersteigbar sind. All dieser Zwang wirkt aber gefährdend, und Viele haben nicht die Kraft ihre Wünsche zu unterdrücken und sich in die ihnen angewiesenen Verhältnisse zu fügen; sie unterliegen der Versuchung, und es

geschieht nur zu oft, dass sie der Ungunst ihrer Verhältnisse allein die Schuld zu ihrem Verderben beimessen.

Werden diese für die untern Classen drückenden Verhältnisse wohl im Ganzen genügend gewürdigt? Ich glaube kaum. Hat wohl der Richter, der so oft auf Zuchthaus- und andere Freiheitsstrafen erkennt, immer eine vollständige Kenntniss von der Art des Strafvollzugs? Ich muss das sehr bezweifeln. Ich habe selbst bei Richtern oft eine grosse Unkenntniss über die Verhältnisse in Strafanstalten angetroffen, und ich sage gewiss nicht zu viel, wenn ich annehme, dass die wenigsten jemals eine Strafanstalt betreten haben.

Es wird also zweckentsprechend sein, wenn der Director dem Neueingelieferten gegenüber, bei seiner ersten Ansprache an denselben, d. h. wo er diesen mit den Strafanstaltsverhältnissen bekannt macht, eine milde und ruhige Sprache redet, eine Sprache, die den Gefangenen ahnen lässt, dass er nicht in die Hände eines starren Zuchtmeisters, sondern in die Hände eines Mannes gefallen sei, der jeder Ungebühr entschieden entgegentreten würde, der aber auch Verständniss und ein Herz habe für die Seelenleiden eines bedrückten und bekümmerten Sträflings. In dieser Beziehung pflegt es einen besonders wohlthuenden Eindruck auf den Eingelieferten zu machen, wenn ihm der Director mittheilt, wie er stets bereit sein werde, seine — des Sträflings — Klagen und Anliegen persönlich entgegenzunehmen, und dass solche auf Wunsch auch unter vier Augen vorgetragen werden könnten.

Auch die Ermahnung, den andern Angestellten und namentlich auch den Aufsehern Vertrauen schenken zu wollen, ist hier wohl angebracht, sowie die Warnung, sich dem Misstrauen anzuschliessen, welches einzelne Böswillige oder Verblendete unter den Gefangenen gegen Alles zu erregen suchten, was von oben her befohlen werde.

Es kann selbstredend nicht meine Absicht sein, mich hier in erschöpfender Weise über das persönliche Verhalten des Directors gegenüber den Gefangenen auszulassen, denn die Manier des einen Directors würde dem Wesen des

andern nicht anzupassen sein; und doch wird jeder Director im Stande sein, bei redlichem Willen und Ausdauer auch auf die eigne Weise die besten Resultate zu erzielen. Nur Eins möchte ich dringend anempfehlen: der Director sei immer wahr und so weit es angeht auch offenherzig den Gefangenen gegenüber. Es ist das nicht so leicht, und die Fälle kommen — z. B. bei Begnadigungsgesuchen — oft vor, dass der Director in die Lage kommt, entweder den Fragen des Gefangenen auszuweichen, oder ihm unumwunden zu sagen, wie er über ihn denke. Das Letztere ist natürlich oft recht unbequem und geht selten ohne Aufregungen ab; es ist aber auch in diesem Falle Aufrichtigkeit unbedingt das Beste, wenn auch die Medicin für den Betreffenden augenblicklich etwas bitter ist.

II. Abtheilung:

Hindernisse der Besserung.

Uebergrosse Anstalten. — Ungenügend gute Aufseher. — Zu wenig Aufseher. — Ungenügende Besoldung der Angestellten. — Uebertriebene Forderungen der Sparsamkeit an den Director. — Schlechte Baulichkeiten. — Gemeinschaftliche Schlafräume. — Zu grosse Arbeitszimmer. — Folgen der Zuchthausstrafe.

Die Hindernisse, welche im Wege stehen, um eine nach den obigen Grundsätzen gehandhabte humane Disciplin in consequentester Weise durchführen zu können, sind selbstredend nicht vollständig wegzuräumen, weil bei jedem derartigen Vornehmen ökonomische Rücksichten in Frage kommen werden, über welche selten in wohl zu rechtfertigender Weise wird hinweggegangen werden dürfen; dennoch möchten sich, auch in streng ökonomischen Grenzen, hie und da Modificationen machen lassen können; und deshalb will ich nicht unterlassen, diejenigen Gegenstände nachstehend zu berühren, die ich unter der Bezeichnung „Hindernisse einer guten Disciplin“ verstehe.

1. Uebergrosse Anstalten.

Ich wage ohne jedes Bedenken die Behauptung, dass eine Zahl von etwa 300 Gefangenen die höchste für eine Anstalt sein darf, wenn ein Einfluss zum Guten in der Weise auf die Gefangenen ausgeübt werden soll, dass dabei jeder Einzelne derselben Berücksichtigung findet. Wir haben aber in Deutschland viele Anstalten, welche 1000 Gefangene und noch weit mehr als 1000 Gefangene fassen, von welchen also ohne Bedenken angenommen werden kann, dass der Director viele derselben nicht einmal dem Namen nach kennt, da ihm bei einem Bestande von über 1000 Ge-

fangenen jährlich ein Zugang von etwa 500 Gefangenen eine vollständige Personalkenntniss zur Unmöglichkeit machen wird.

2. Die den Anforderungen oft nicht entsprechenden unteren Strafanstalts-Angestellten, namentlich die Aufseher.

Ueber diesen Punkt muss ich mich eines nähern Eingehens vorläufig enthalten, da ich denselben seiner Wichtigkeit wegen in der V. Abtheilung dieser Schrift unter der Bezeichnung „Die Strafanstalts-Aufseher“ zum besondern Gegenstande meiner Betrachtung machen werde.

3. Die ungenügende Anzahl der Aufseher.

Dass zur Aufrechterhaltung der Disciplin vor allen Dingen eine genügende Anzahl Aufseher erforderlich ist, genügend, um die Gefangenen zu jeder Zeit — bei der Arbeit und in der arbeitsfreien Zeit, bei dem regelmässigen täglichen Spaziergange, beim Unterrichte und dem Gottesdienste — so zu überwachen, dass dieselben keinen Augenblick vor solcher Ueberwachung sicher sein können, das ist allgemein anerkannt.

Wenn der Aufseher jeden fünften Tag als Ruhetag für sich haben soll, wie solches nöthig sein wird, wenn sich derselbe in seinem schweren und abnutzenden Dienste frisch erhalten soll, so dürfen bei gemeinsamer Haft der Gefangenen und in Rücksicht auf den Umstand, dass stets einzelne Aufseher in Folge besonderer Dienstleistungen aus dem gewöhnlichen Aufsichtsdienste ausfallen werden, höchstens 15 Gefangene auf einen Aufseher gerechnet werden.

Den obigen Grundsätzen entsprechend hat die Hannoversche Regierung bereits den Etat der Aufseher derartig vermehrt, dass nunmehr der Aufseher den 5. Tag einen Ruhetag zu haben pflegt, und dass eine durchaus vollständige Beaufsichtigung der Gefangenen durch Aufseher stattfinden kann.

Es ist übrigens eine ausgemachte Sache, dass mit dem gleich grossen Aufseher-Personal verschieden weit gereicht werden kann, je nachdem man dasselbe beschäftigt, in-

struirt, oder, richtiger gesagt, bildet, und — überwacht, und werde ich auf diesen Gegenstand in Abtheilung V nochmals zurückkommen.

4. Die ungenügende Besoldung der Angestellten.

Auch hier bezeichne ich ein lange anerkanntes Uebel, aber leider sind in vielen Staaten noch keine ernstlichen Anstalten zur Abstellung desselben gethan, und so will auch ich hier nochmals die Worte wiederholen, die bereits vor 4 Jahren auf der Versammlung süddeutscher Gefängnissbeamten zu Stuttgart ausgesprochen worden sind, dass nämlich Alles, was man zur Hebung der Aufseher thun wolle, so lange vergebens sein werde, bis man ihren Gehalt aufgebessert haben werde.

Es hat sich seit einer Reihe von Jahren ein solch allgemeines Interesse für die Besserung des Gefängnisswesens und eine solche Bereitwilligkeit in Bewilligung der Geldmittel dazu fast durch ganz Deutschland gezeigt, dass man nicht begreift, wesshalb diese günstigen Umstände nicht allgemeiner benutzt worden sind, um bessere Gehalte für die Aufseher zu erlangen. Es sind ja allerdings einige Fragen in der Reform des Gefängnisswesens bislang unentschieden geblieben, aber desshalb hätte man seine Bemühungen um so mehr der Verbesserung des Aufsichtspersonals zuwenden sollen. Traurig genug ist es überdem, dass über die Streitfrage, wie weit die Einzelhaft mit allen ihren Consequenzen durchzuführen sei, Manches in's Stocken gerathen ist, was so frisch begonnen wurde. Jetzt noch ist die allgemeine Aufmerksamkeit der Verbesserung des Gefängnisswesens zugewandt, und man sollte vernunftgemäss erwarten, dass das Interesse andauern und die Entwickelung der Reformen, wenn auch einmal kurzzeitig unterbrochen, im Ganzen doch mit Sicherheit weiterschreiten werde; leider zeigt aber die Geschichte, dass das Fortschreiten der Civilisation, von der doch unsere Reformen abhängig sind, nicht in stetiger Progression stattfindet. Jetzt eben haben wir einen Ruck vorwärts mit Siebenmeilen-

stiefeln gemacht; da hätte man das Eisen schmieden sollen so lange es heiss war.

Ich will davon abstehen, eine Vergleichung zwischen den Dienst- und Besoldungsverhältnissen der Strafanstalts-Angestellten und denen der anderen Angestellten zu machen, doch kann ich nicht unterlassen, zur Begründung meiner Versicherung, dass die Aufseher besser besoldet werden müssten, und zwar also, dass dieselben der drückendsten Nahrungssorgen vollständigst überhoben werden, einen Umstand besonders anzuführen. Wenn ein Aufseher seinen Platz recht ausfüllen soll, so muss er nicht bloss ein guter Beobachter der Aeusserlichkeiten in dem Treiben der ihm anvertrauten Gefangenen sein, sondern er muss sich vielmehr in ihre Seele hineinzudenken suchen. Er muss sich ein Bild von dem Innern des Gefangenen zu bilden suchen, und diesem Bilde das anpassen, was er jeden Augenblick durch Auge und Ohr an demselben wahrnimmt. Mit einem Worte, der Aufseher muss in seiner Weise Psychologe sein, oder derselbe ist eine nur halb brauchbare und daher sehr gefährliche Maschine in dem Gefängnisswesen. Zu solchen Beobachtungen und Betrachtungen gehört aber selbstredend vor Allem Ruhe, Ruhe im eignen Gemüthe, und diese ist ebenfalls selbstredend nicht vorhanden, wenn Nahrungssorgen den Aufseher während seines schweren Dienstes martern. In Hannover ist diesem Uebelstande bereits in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise abgeholfen worden, indem der Durchschnitts-Gehalt der Aufseher von 200 Thlr. auf 220 Thlr. erhöht worden ist. Ferner können an einzelne, mit der Hülfe in der Oberaufsicht über die Gefangenen beauftragte Aufseher Functionszulagen bis zur Höhe von 60 Thlr. jährlich verabfolgt werden. Bei in Frage stehenden Gehaltserhöhungen Einzelner wird auf deren Dienstleistungen Bedacht genommen, und kommt es vor, dass träge Aufseher in dieser Beziehung Zurücksetzungen erfahren: gewiss das beste Mittel, solche Aufseher aus ihrer Indolenz herauszurütteln. Die Erfolge dieser grossen Verbesserungen sind die augenfälligsten gewesen,

und es kann — abgesehen von einigen alten schwer zu beseitigenden Aufsehern aus der alten Schule — behauptet werden, dass den Vorstehern der Hannoverschen Strafanstalten nichts im Wege steht, um sich ein Aufseher-Personal heranzubilden, so gut, als ein solches unter Berücksichtigung der nie und nirgend ganz zu beseitigenden hindernden Umstände mit Recht nur erwartet werden kann.

5. Eine der Neigungen des betreffenden Gefangenen nicht entsprechende Arbeit.

Die Beschäftigung der Gefangenen ist anerkannter Weise im Gefängnisswesen ein Gegenstand, welcher seiner Wichtigkeit wegen die grösseste Aufmerksamkeit verdient.

Von den vielen, den Arbeitsbetrieb betreffenden Fragen hat uns hier aber nur die eine zu beschäftigen: Wie muss die Arbeit beschaffen sein, wenn dieselbe eine die Besserung des Gefangenen fördernde sein soll? und auch diese Frage werde ich nicht erschöpfen, sondern nur durch Aufstellung einzelner Sätze berühren können.

So wie es uns im Leben geht, so ist es auch in den Strafanstalten, dass wir nämlich nur dann mit Ausdauer bei einer Arbeit beharren, wenn wir damit einen Zweck verfolgen, wenn uns dieselbe augenblicklich oder für die Zukunft Nutzen verspricht. Bei der Zutheilung von Arbeit an den zukommenden Gefangenen wird also dies Bestreben seitens der Direction dahin gehen, den Gefangenen entweder in der Arbeit zu beschäftigen, welche derselbe bereits zur Erwerbung seines Unterhalts betrieb, oder welche er nach seiner Entlassung zu gleichem Zwecke wird verwerthen können. Bekommt der Gefangene eine Arbeit, welche seiner gewohnten Beschäftigung nicht entspricht, und welche ihm keinen Nutzen für sein späteres Leben sichert, so wird er die Lust dazu verlieren, sobald seine Gedanken erst mit Plänen für seine Zukunft sich zu beschäftigen anfangen.

Nicht immer wird es möglich sein, dem Gefangenen Arbeit zu geben, event. denselben eine Kunstfertigkeit lernen zu lassen, aus welcher er später Nutzen ziehen kann, und

in diesem Falle wird es sich nur darum handeln, eine die Gesundheit nicht gefährdende und zweitens eine solche Arbeit dem Gefangenen bieten zu können, welche dessen Individualität möglichst entspricht; denn eine Arbeit, welche dem Einen gefällt, wird dem Andern widerstehen, und dieselbe Arbeit, die für den Einen eine gesunde Arbeit ist, wird dem Andern eine gesundheitsschädliche Arbeit sein.

Einige Ansichten, welche ich mir in dieser Beziehung gebildet habe, erlaube ich mir in Nachstehendem wiederzugeben.

a) Giebt es Arbeiten, welche nachtheilig auf das Gemüth des Gefangenen einwirken?

Ich bin der Ansicht, dass, wenn eine Arbeit nachtheilig auf das Gemüth einwirkt, dieses vor allem von dem Spinnen, namentlich von dem Spinnen am gewöhnlichen kleinen Rade gesagt werden kann. Es ist als ob der Gefangene mit dem Spinnen des Fadens allerhand Grillen aus sich herausspinne, und ich glaube nicht, dass es allein die Einförmigkeit der Beschäftigung ist, die diese Wirkung hervorzubringen pflegt, sondern ich glaube vielmehr, dass der männliche Gefangene, welcher eine derartige Arbeit entweder gar nicht, oder sonst doch höchstens für eine Abendstunde getrieben haben wird, nervös afficirt wird und zwar durch die beständige feine Reibung der befeuchteten Fingerspitzen. Die Arbeit an dem sogenannten grossen Rade ist unweit weniger schädlich für das Gemüth; in der Regel wird nun freilich Kuhhaar auf solchen Rädern gesponnen, aber die hohen Preise, welche die Fabrikanten uns für diese Art Arbeit im Vergleich zu sonstigen Spinnarbeiten bezahlen, sollte uns allein den Beweis liefern, dass es mit dieser Arbeit, die ja selbstredend der Gesundheit durchaus nachtheilig ist, einen bösen Haken haben muss. Die Hannoversche Regierung hat in Bezug auf das Kuhhaarspinnen den bestimmten Befehl für die Strafanstalten gegeben:

α) Mit jener Arbeit niemals brustschwache Gefangene zu beschäftigen;

β) Jene Arbeit nur in geräumigen, luftigen Arbeitszim-

mern vorzunehmen und nicht zu viele dieser Arbeiter in einem Raume zusammenzubringen;

γ) Dahin zu streben, jene Arbeit nach und nach durch andere Arbeiten, namentlich durch handwerkliche Arbeiten zu ersetzen.

b) Soll die Arbeit den Gefangenen geistig beschäftigen?

Wenn man diese Frage auch im Allgemeinen mit „ja“ beantworten kann, so giebt es doch auch wieder hinsichtlich des geistigen Standpunktes zwei Arten von Gefangenen, die, so sehr sie von einander unterschieden sind, doch in sofern in ein und dieselbe Kategorie gehören, als bei beiden eine den Geist beschäftigende Arbeit nicht nothwendig, beziehungsweise nicht wünschenswerth ist. Es sind das die auf der untersten Stufe geistiger Bildung stehenden und stumpfen Gefangenen, und auf der andern Seite die geistig begabten, wirklich gebildeten, wenigstens wissenschaftlich gebildeten Gefangenen.

Was nun die erstbezeichnete Art von Gefangenen anbetrifft, so ist leicht einzusehen, wie für solche eine den Geist beschäftigende Arbeit nicht nothwendig sein wird: solchen Menschen ist die Arbeit meistens nur eine Last — wenigstens sind sie sich eines Andern nicht bewusst — und sie werden das einer Arbeit mangelnde geistige Element nicht allein nicht entbehren, sondern dasselbe würde ihnen als eine neue Last erscheinen. Ihr Ideenkreis ist ein wunderbar eng begrenzter und beschränkt sich auf nur materielle Gegenstände. Ein unbedeutender Gegenstand kann ihren Geist für lange Zeit beschäftigen, und sie bedürfen einer geistigen Anregung nicht im Entferntesten. Anderswo ist der Grund bei dem wissenschaftlich gebildeten Gefangenen zu suchen: Derselbe wird auch in der Gefangenschaft alsobald eine wissenschaftliche Arbeit beginnen, und je weniger Zeit ihm die Zwangsarbeit lässt, sich schriftlich damit zu befassen, um so ausschliesslicher wird er die Erholungsstunden dazu benutzen und wünschen, während der Tagesarbeit seinem Nachdenken über sein

geistiges Werk sich hingeben zu dürfen, und es wird ihm ungemein störend sein, wenn seine Arbeit eine Aufmerksamkeit erfordert, welche das Abschweifen des Geistes in andere Regionen nicht gestattet. Eine Arbeit wie Tischlerei, Drechseln, Papparbeiten würde einem Gebildeten in der Freiheit natürlich immer die angenehmste Beschäftigung als Zerstreuung und Erholung sein, aber in der Gefangenschaft stellt sich das, wenn auch nicht regelmässig, so doch bisweilen gerade entgegengesetzt heraus.

c) Mit mechanischen Arbeiten muss man wechseln.

Wenn man in der Lage ist, mit rein mechanischen Arbeiten dann und wann zu wechseln, so kann auch der Gebildete an denselben dauernd sein Gefallen finden. Wie lange man einen Gefangenen bei derselben nur mechanischen Arbeit belassen darf, das hängt sehr von der Persönlichkeit des Gefangenen ab. Wenn man aufpasst, so wird man mitunter eher bemerken, wann ein Gefangener einer Arbeit überdrüssig wird, als jener selbst. Einzelne Menschen haben ein so heiteres Temperament, dass sie sich Jahre lang bei der langweiligsten Arbeit glücklich fühlen, aber das sind in den Gefängnissen seltene Ausnahmen; in der Regel ist es umgekehrt, und ein Wechseln in den nur mechanischen Arbeiten um so dringender anzurathen.

Der Wunsch nach einem Wechsel in der Arbeit wird in allen Branchen der Arbeit, auch denen, die eine grössere Kunstfertigkeit erfordern, zum grossen Kummer des Directors nur allzu oft laut. Der Betreffende kann dann vorgeblich die Arbeit aus dem Grunde nicht fortsetzen, weil er das Sitzen, das Stehen oder das Bücken nicht vertragen kann. Unbedingt abzuweisen sind solche Gesuche nicht, man darf denselben aber niemals sogleich nachgeben — oder man müsste denn sehen, dass der Gefangene einen triftigen Grund zu seiner Bitte hätte — denn oft giebt der Gefangene seinen Plan, der nur Folge einer augenblicklichen Verstimmung war, wieder auf. Wiederholt demselben Gefangenen solche Bitten nachsehen wollen, würde aber

eben so verkehrt sein, als dieselben niemals zu berücksichtigen. Wenn ein Gefangener sich die Erlernung eines Handwerks oder dergl. recht angelegen sein lässt, so ist mir das ein Merkzeichen gewesen, dass derselbe gute Vorsätze für die Zukunft gefasst habe.

6. Uebertriebene Forderungen der Sparsamkeit an den Director.

Solche können stattfinden:

a) Hinsichtlich des Verbrauchs von Feuerung und Licht.

Der Director wird selbstredend suchen, die Gefangenen nach der Art ihrer Verbrechen und nach ihrer Individualität zu einander zu setzen, beziehungsweise von einander zu trennen, und derartige Einrichtungen auch dann möglichst zu conserviren, wenn mittlerweile einzelne Zimmer verhältnissmässig schwach besetzt bleiben. Ist der Director aber, wegen übertriebener Forderungen der Sparsamkeit an ihn, gezwungen, die Gefangenen immer wieder zusammen zu bringen, damit die benutzten Zimmer auch immer gefüllt bleiben und für den Kopf nicht zu viel an Feuerung und Licht verbraucht werde, so ist der Director in der betrübten Lage, seine höchsten Interessen für die Disciplin den Rücksichten der Oekonomie zum Opfer zu bringen.

b) In der ausschliesslichen Benutzung von Gefangenen zu Büreauschreibern.

Ich bin, wohlbemerkt, ein abgesagter Feind aller Geheimnisskrämerei vor den Gefangenen. Man soll nichts ohne Grund der Kenntniss der Gefangenen vorenthalten, indem man sonst dem Misstrauen der Gefangenen die beste Nahrung geben würde; aber sehr verderblich ist es, wenn z. B. auch das, was die persönlichen Verhältnisse der Angestellten anbetrifft, zur Kenntniss der Gefangenen gelangt. Solches wird unfehlbar geschehen, wenn nicht wenigstens für derartige Schreibereien besoldete und auf Geheimhaltung beeidigte Büreauschreiber gehalten werden. Ich erinnere mich, dass ich beim Besuche einer der frequentesten Strafanstalten Deutschlands von den dortigen Angestellten die bittersten Klagen hörte über die

Uebelstände, welche daselbst durch derartige und ähnliche übertriebene Sparsamkeiten herbeigeführt würden.

c) Durch eine ungenügende Diensthülfe für den Director und die höhern Angestellten.

Was mitunter von einem Strafanstalts-Director verlangt wird, das zeigt Diez in seiner „Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft“ wo er pag. 96—98 aufführt, was dem Director des Zellengefängnisses zu Bruchsal nach der damaligen Dienstordnung an regelmässig täglich wiederkehrenden Dienstverrichtungen zugemuthet worden ist. Beiläufig so verlangten jene Dienstverrichtungen niedrigst angeschlagen einen täglichen Zeitaufwand von 15 Stunden und 10 Min., und hatte der Director alle sonstigen Arbeiten, als Berichte etc. etc. ausserdem zu besorgen. — Nun, dieses Beispiel mag ein ausserordentliches und jene Dienstordnung längst geändert sein, gewiss ist aber, dass den höhern Angestellten, namentlich dem Director bei grössern Anstalten stets zu viel stehende Arbeiten aufgelegt sind, welche denselben von dem unmittelbaren Verkehre mit den Gefangenen, so wie von einem ruhigen Nachdenken über dieselben abhält. Wie gesagt, namentlich der Director, welcher, wie ich Bauer's Ansicht — in Heft 3, Band 1, pag. 41 der Blätter für Gefängnisskunde — gegenüber voraussetze, auch die Ueberwachung des Betriebes, des Haushalts und des Rechnungswesens haben wird, muss möglichst freie Hand haben, damit er stets das Ganze im Auge behalten kann, und damit er nicht etwa nichts Anderes als das am meisten stöhnende Rad an der grossen Strafanstalts-Maschine, sondern damit er recht eigentlich die Seele der Anstalt sei.

d) Hinsichtlich der Art und Weise wie der Arbeitsbetrieb geführt wird.

Bei der Einlieferung eines Gefangenen werden hinsichtlich seiner Beschäftigung mit Arbeit die Fragen laut werden: „Was kann der Mann oder was wünscht er zu lernen?“ und als zweite Frage: „Kann die Anstalt denselben nach seinen Fähigkeiten oder Wünschen beschäftigen?“ Und nicht selten kommen bei Beantwortung jener Fragen wiederum

das Interesse der Disciplin und die Rücksichten der Oekonomie in Conflict: Der Mann gehörte nach seiner bessern Persönlichkeit ja freilich nicht in das Zimmer, wo eben allein jene Arbeit vorgenommen wird, die er so gut versteht; aber es wäre doch Schade, wenn man aus solchen Rücksichten unterlassen wollte, die besten Fähigkeiten des Betreffenden sich nutzbar zu machen u. s. w. In solcher und ähnlicher Weise wird reflectirt, und es wird ein Auge zugedrückt, wenn nicht alle beide Augen zugedrückt werden müssen, um über die Umgehung der wichtigsten Vorschriften hinwegsehen zu können.

In den Hannoverschen Strafanstalten wird jetzt auf das Strengste und Aufmerksamste die Trennung der Gefangenen in Sitten-Classen aufrecht erhalten. Dergleichen Vorschriften über Trennung der Gefangenen in Classen hatten daselbst freilich auch schon früher existirt, dieselben waren aber nur in allgemeinen Andeutungen gegeben worden, auch waren in den Anstalten nicht die Mittel vorhanden gewesen, gewisse Classen-Trennungen in consequenter Weise durchführen zu können. Mit Grund nahm also die Regierung an, dass alle bis dahin in Strafanstalten befindlichen oder befindlich gewesenen Gefangenen als inficirt betrachtet werden müssten, und dass, wenn die Trennung der Gefangenen in Classen wirklich segenbringend für die Strafanstalten werden sollte, die Classe der bessern Gefangenen neu gebildet werden müsste. Dieselbe erliess desshalb unterm 8. November 1861 eine Generalverfügung, die ich hier, soweit es die Leser interessiren kann, aus dem Grunde dem Inhalte nach genau nachfolgen lasse, weil dieselbe von der äussersten Wichtigkeit für das Hannoversche Gefängnisswesen gewesen ist, indem mit Recht behauptet werden darf, dass von ihr das Erwachen eines bessern Geistes in den Hannoverschen Strafanstalten datirt:

Diejenigen Gefangenen, welche nach Erlass jener Verfügung in die Strafanstalten gebracht werden, sollen, wenn sie nach der Art ihres Verbrechens und ihrem frühern Lebenswandel als besonders entsittlicht nicht anzusehen sind, von den Rückfälligen und von den zur Zeit schon in den Straf-

anstalten befindlichen Gefangenen möglichst streng gesondert gehalten werden. Die Absonderung ist während der Arbeit und in der arbeitsfreien Zeit, in der Schlafenszeit und auf dem Hospitale unbedingt aufrecht zu erhalten. Beim Gottesdienste und Unterrichte nehmen die so gebildeten 2 Classen von Gefangenen völlig gesonderte Plätze ein.

Die Entscheidung, welche von den neu hinzugekommenen Gefangenen, — welche nach einer gleichzeitigen Ministerial-Verfügung so weit es die Anzahl der vorhandenen Einzelzellen gestattet, je nach ihrer Strafart die ersten 3 bis 12 Monate in Einzelhaft zubringen müssen — der bessern Classe zuzuweisen sind, trifft der Director nach zuvoriger Berathung in der Conferenz.

Gefangene, welche als sittlich verderbt sich erweisen oder sonst einen nachtheiligen Einfluss auf die Mitgefangenen üben, sind aus der bessern Classe zu entfernen, und dürfen während des Restes ihrer Strafzeit in diese Classe nicht wieder aufgenommen werden.

Ein grosser Vorzug der vorstehenden Verfügung ist darin zu finden, dass dieselbe nur vorschreibt, was unbedingt beachtet werden soll und kann. Selbstredend wird jeder Strafanstaltsdirector sich bemühen, in den beiden so gebildeten Classen von Gefangenen diese so zu trennen, beziehungsweise zu einander zu bringen, wie dieselben sich vorausgesetztermassen, oder ausweislich ihres Betragens in der Anstalt zu eignen scheinen.

Noch ein bedenklicher Punkt im Arbeitsbetriebe ist das an und für sich ganz zweckmässige Verdingen einer Anzahl von Gefangenen an einzelne Unternehmer gegen Tagelohn und behufs einer einzigen besondern Arbeit. Solche Verhältnisse arten nämlich sehr leicht in Ungehörigkeiten aus, indem die Arbeitsgeber oft nicht allein einen gewissen Ueberverdienst für Mehrarbeit zahlen müssen, sondern auch dessen Umfang selber bestimmen dürfen. Da entsteht denn, wie ich dies mit eigenen Augen in einer Strafanstalt gesehen habe, ein Fabrikwesen in der schlimmsten Bedeutung des Wortes; alle andern Interessen schweigen gegen das des

Gewinnes; die Hunderttausende, welche die Regierung angewandt hatte zum Nutzen, d. h. zur Besserung der Gefangenen, sie sind verschleudert; Wucher, ein gradezu schändlicher Wucher wird in dieser Weise sogar mit den Kräften der Leute getrieben, indem die Arbeitsgeber diese durch Versprechungen zu übermässigen, der Gesundheit nachtheiligen Anstrengungen anzureizen wissen. — Das Verdingen von Gefangenen an Arbeitgeber gegen Tagelohn überhaupt bin ich weit entfernt zu verwerfen, im Gegentheil erleichtern solche Arbeitsverhältnisse den Betrieb oft ausserordentlich, indem sie uns der Sorge wegen des Waarenabsatzes überheben; doch wird der Director dieselben nie aus den Augen lassen dürfen, und oft wird er mit steuernder und wehrender Hand in solche Verhältnisse hineinzugreifen haben.

7. Die Baulichkeiten der Anstalt.

Nur hintübergehend will ich die baulichen Unregelmässigkeiten als Hindernisse einer leichten Handhabung der Disciplin bezeichnen. Ich meine damit alle jene Ecken und Winkel, die im Innern der Anstalt sowohl, als in den Höfen etc. eine Uebersicht erschweren und Gelegenheit bieten zu Heimlichkeiten, namentlich zu Communicationen zwischen Gefangenen, die man Ursache hat, von einander getrennt halten zu wollen. Solche bauliche Unregelmässigkeiten haften den alten Anstalten meistens an, besonders aber solchen, welche vormals zu andern Zwecken gedient haben, und lassen sich selten beseitigen; bei Neubauten werden dieselben leicht vermieden werden.

Von grössester Wichtigkeit ist dagegen die Einrichtung der Schlafräume der Gefangenen für die Besserung. Welch ein unendlich grosses Hinderniss die gemeinschaftlichen Schlafräume der Besserung der in gemeinsamer Haft befindlichen Gefangenen entgegenstellen, darüber wird auch der nicht im Zweifel sein, der noch keinen Blick gethan hat in jene hässlichsten Schatten des Gefängnisswesens. Es gäbe desshalb nur eine richtige Forderung zur Abhülfe dieses Uebelstandes und die hiesse: eine besondere Schlafzelle für jeden Gefangenen. Hier aber stehen uns wieder die alten

Einrichtungen im Wege und die übergrossen Kosten, welche Neubauten oder selbst bauliche Aenderungen behufs dieses Zweckes verursachen, und so wird die Frage hier am Orte sein, wie reicht man am weitesten mit den geringsten Mitteln und unter Benutzung der alten baulichen Einrichtungen, um eine nächtliche Trennung der Gefangenen, mindestens eine körperliche Trennung derselben zu erreichen?

Man hat zu diesem Zwecke in grösseren Schlafräumen kleine Zellen zum Schlafen in der Weise angelegt, dass dieselben den unbeschränkten Zudrang der Zimmerluft gewähren, dagegen aber jede andere Communication unter den Gefangenen, als durch die Sprache, unmöglich machen. In den Hannöverschen Strafanstalten sind bei den ersten Anlagen die Zwischenwände von $1^1/_2$zölligen Tannendielen, später dagegen von Eisenblech angefertigt. Die obere Decke und die Thür ist von starkem Drahtgeflecht. Der Verschluss findet mittelst eines Kastenschlosses statt, zu welchem der betreffende Aufseher den gemeinschaftlichen Schlüssel führt. Die Zellen sind 7 Fuss hoch, 4 Fuss breit und 7 Fuss lang; dieselben haben der Reinlichkeit wegen einen Oelfarbeanstrich und sind so an einander gebaut, dass wo möglich die langen Wände gemeinschaftliche sind. Da der Gefangene, sobald er Abends in seine Schlafzelle eingeschlossen worden ist, dieselbe vor Morgens nicht verlassen kann — er möchte denn krank werden und deshalb die Nachtwache anrufen — so hat derselbe in der Zelle einen mit Deckel versehenen Krug mit Trinkwasser und einen mit Deckel und Henkel versehenen Nachteimer von Metallcomposition. Diese Nachteimer werden von den Sträflingen nur im Nothfalle gebraucht. Wenn dies geschehen ist, so nimmt der betreffende Gefangene seinen Nachteimer Morgens beim Aufstehen sogleich mit in den Hof, reinigt ihn daselbst und versieht ihn mit einem Guss aufgelösten Eisenvitriols, wodurch der Eimer wieder völlig geruchlos gemacht wird.

Diese Schlafzellen erfüllen beinahe vollständig den Zweck einer nächtlichen Trennung der Gefangenen unter einander, wenn man nämlich die Gefangenen in dieselben mit Nach-

denken, d. h. also vertheilt, dass nicht solche Gefangene Nachbarn werden, deren leises Geplauder mit einander bedenklich werden würde. Entfernter von einander schlafende Gefangene können schon nicht mit einander Unterhaltungen pflegen, ohne allgemeine Störungen zu erregen und die Aufmerksamkeit der auf den Gängen patrouillirenden Nachtwachen auf sich zu ziehen. Der Nutzen der Schlafzellen ist kurz gesagt der, dass sie den Verführer isoliren und so die Mitgefangenen vor dem gänzlichen moralischen Untergange beschützen; nebenbei sind dieselben dem Schamgefühl der bessern Gefangenen sehr werth. Die Kosten der Hannoverschen hölzernen Schlafzellen kommen à Stück auf 33 bis 35 Thaler. Leider geht durch ihre Anlage auch circa 40% Raum verloren, so dass also ein Schlafzimmer, welches für 18 Gefangnenbetten eingerichtet war, nur 10 solcher Schlafzellen fassen kann.

Diese Schlafzellen sind, so weit es die Localitäten gestatteten, in sämmtlichen Hannoverschen Strafanstalten eingeführt, — und aus den verschiedenen Geschäftsberichten geht hervor, dass sie sich allenthalben bewährt haben, ohne dass namhafte Aussetzungen in Bezug auf ihre Einrichtung gemacht worden wären.

Die Frage, mit welchen Gefangenen die Schlafzellen im Interesse der Disciplin zu belegen sein dürften, falls die Anzahl der einzurichtenden Schlafzellen dem Bestande der Gefangenen nachstehen sollte, ist dahin zu beantworten, dass man den schlechtesten und den besseren Gefangenen Schlafzellen geben möge. Die schlechtesten Gefangenen sind nämlich deshalb in Einzelzellen zu legen, um sie unschädlich zu machen; von den andern Gefangenen wähle man diejenigen aus, bei welchen voraussichtlich noch etwas Gutes vor dem gänzlichen Verderben zu retten ist, und unter diesen besonders die jugendlichen Gefangenen.

Wo die Verhältnisse, namentlich der Mangel an Raum die Anlage von Schlafzellen nicht gestatten, da ist eine andere sehr einfache Einrichtung zu empfehlen, wie ich eine solche in der einen, ich glaube für Arbeitshausgefangene

in gemeinsamer Haft bestimmten Abtheilung der Cölner Strafanstalt bemerkt habe. Es ist das nämlich eine, die eine lange Seite des Bettes nach oben bis zur Manneshöhe fortsetzende Bretterbekleidung, welche beim An- und Entkleiden des Gefangenen seiner Schamhaftigkeit Vorschub leistet, und eine körperliche Annäherung der Gefangenen zu einander sehr erschwert.

In den Hannoverschen Strafanstalten sind die Schlafräume mässig erleuchtet, und findet eine Ueberwachung während der ganzen Nacht in der Weise statt, dass die Gefangenen keinen Augenblick sicher sind, nicht beobachtet zu werden. Fallen derartige Vorsichtsmaassregeln weg, so kann man fest versichert sein, dass sehr bald auf den gemeinschaftlichen Schlafzimmern die entsetzlichsten Sachen getrieben werden.

Die Gasflammen, welche die Schlafräume erleuchten, sind so eingerichtet, dass dieselben nur den auf den Corridors patrouillirenden Aufsehern zugänglich, dagegen durch Glas und Gitter eingeschlossen, den Gefangenen nicht erreichbar sind. Die Aufsicht für die Nacht ist in den ersten Stunden nach dem Zubettegehen der Gefangenen eine verstärkte. Controluhren, welche in den verschiedenen Räumlichkeiten aufgestellt sind, weisen nach, ob dieser Nachtdienst in vorgeschriebener Weise versehen wird.

Zu den hier zu erörternden Fragen gehört endlich noch die:

Sind für die Disciplin der Gefangenen grosse oder kleine Arbeitszimmer wünschenswerth?

Da in den meisten Strafanstalten mit gemeinsamer Haft dem Vorsteher eine Anzahl Einzelzellen zu Gebote stehen, so wird jeder derselben die gleiche Bemerkung wie ich gemacht haben. Wenn nämlich ein Gefangener nach längerer Einzelhaft in gemeinsame Haft versetzt wird, so pflegt unfehlbar mit demselben eine nur selten wünschenswerthe Veränderung vorzugehen. Ein Theil des Ernstes nämlich, welchen die Einzelhaft in ihrer grösseren Intensität sichtbarlich der Stirn des betreffenden Gefangenen aufgedrückt hatte — und welcher doch oft wohl als das Anzeichen ge-

nommen werden darf, dass der Gefangene die Grösse seiner Sünde erkannt hat und diese bereut — verschwindet allmälig von derselben und macht dem alten Ausdrucke der Sorglosigkeit wieder Platz. Die Erklärung dieser Wahrnehmung liegt aber nur allzunahe: Der Gefangene sieht sich plötzlich in eine Gesellschaft von Personen versetzt, die gestündigt haben, wie er. Aber er sieht ihnen nichts davon an; sie blicken auf, ohne zu erröthen; sie benehmen sich wie ehrbare Leute; es scheint sie auch nichts zu bedrücken, denn er hört sie nicht seufzen, wie er früher in der Einzelzelle so schwer geseufzet hat unter der Last seiner Schuld. Es ist mit einem Worte die Gemeinschaft der vielen Verbrecher, die seine Seele die eigene Sünde weniger schwer empfinden lässt; es ist das Getreibe um ihn, was seine Gedanken abzieht und die Stimme verstummen macht, die in der stillen Zelle dringend und unabweislich zu seinem Herzen sprach. Dieser Eindruck der gemeinsamen Haft auf den Einzelnen ist selbstredend nach der Persönlichkeit des Betreffenden unendlich verschieden; in der Regel wird derselbe aber derartig sein, wie ich vorstehend geschildert habe, und um so stärker den bessernden Eindrücken der Einzelzelle entgegenstehen, um so grösser die Zahl seiner Zimmergenossen ist.

Um den Gegenstand von einer andern Seite zu beleuchten, will ich die Frage so stellen: Ist es für einen Aufseher leichter, 24 Gefangene in Ordnung zu halten, wenn dieselben in einem einzigen Zimmer sich befinden, als wenn dieselben zu 8 Mann auf 3 Zimmer vertheilt sind, die neben einander liegen? Im ersten Augenblicke wird man geneigt sein anzunehmen, es könne gar nicht zweifelhaft sein, dass die 24 Gefangenen besser beeinflusst werden könnten, wenn dieselben in einem und demselben Zimmer sich befänden, wo sie stets unter den Augen des Aufsehers sein können, während sie andern Falls zwei Drittel der Zeit unbeachtet sein werden. — So scheint es freilich; die Sache stellt sich aber in der That nicht so heraus. Kann ich nämlich 24 Gefangene auf 3 Zimmer vertheilen, so stellen sich folgende

grosse Vortheile heraus: Ich kann jene 24 Gefangenen nach ihrer Persönlichkeit von einander trennen, und so ermöglichen, dass die Besten auf der einen Seite und die Schlechtesten auf der andern Seite herausgenommen werden, damit an den Erstern gerettet werde, was an ihnen noch zu retten ist, und damit der Einfluss der Letztern durch Abschliessen von den Bessern paralysirt werde.

Sollte mir hinsichtlich des Vorigen Jemand einwerfen: aber wir kennen die Gefangenen ja nicht, wir werden die schlechtesten für die besten halten und umgekehrt, und es ist ja gerade dies der Grund, wesshalb das Classificationssystem so wenige Garantie bietet, — so werde ich ihm einfach Recht geben. Nein, wir kennen die Gefangenen allerdings nicht und werden in unsern Bestrebungen, dieselben zu classificiren, oft grossen Täuschungen unterliegen, aber desshalb wird kein Director jemals aufhören, die Gefangenen zu sondern und immer wieder zu sondern; und diese Bestrebungen werden segensreiche für die Anstalt bleiben, trotz aller Irrthümer, die dabei stattfinden mögen.

Ich kann nicht umhin noch einmal besonders hervorzuheben, wie nachtheilig die grossen Arbeitssäle auf die Besserung der Gefangenen einwirken, und wie viel leichter ein guter Einfluss auf die Gefangenen in einem kleinen von etwa 6 bis 8 Mann bewohnten Arbeitszimmer auszuüben ist, und mache desshalb auf einen fernern, meine Behauptung unterstützenden Umstand aufmerksam.

Wir werden, nämlich niemals bemerken, dass die zum Guten, ich meine zu Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit ermahnende Stimme eines besseren Gefangenen — und es giebt doch viele Gefangene, welche noch Sinn für dergleichen haben — in einem grossen Arbeitssaale laut wird, sondern unter so vielen Gefangenen wird nur die Stimme des frechen Gefangenen laut, bleibt immer mehr oder weniger das böse Princip in der Majorität, während in dem kleinern Arbeitszimmer stets eine verhältnissmässig weit grössere Ruhe herrscht und sich der bessere Gefangene weit eher Gehör und Geltung verschaffen kann.

Endlich ist als ein der Besserung der Gefangenen entgegenstehendes Hinderniss aufzunennen:

8. Die gesetzlichen Folgen der Zuchthausstrafe.

In vielen deutschen Staaten werden sowohl politische Verbrechen, als militairisch qualificirte und endlich auch derartige Verbrechen, welche man zu den entehrenden nicht immer zu rechnen pflegt, wie z. B. Körperverletzung, unter Umständen mit eben derselben Strafe des Zuchthauses, wie die schimpflichsten sonstigen Verbrechen, bestraft, und doch ist mit dieser Strafe die gesetzliche Folge der Entehrung verbunden, worunter im Allgemeinen der Verlust aller Würden, aller Staats- und Ehrenämter, so wie die Unfähigkeit verstanden wird, auch ferner zu öffentlichen Würden und Ehrenämtern zu gelangen.

Es sind zahlreiche Bedenken darüber laut geworden, ob es, selbst im Falle eines begangenen schimpflichen Verbrechens, gebilligt werden könne, wenn dem Betreffenden, abgesehen von der Strafe selbst, durch die entehrenden Folgen derselben für alle Zukunft die Möglichkeit abgeschnitten wird, formell wieder zu Ehren zu kommen. Es heisst das allerdings, die Möglichkeit einer Besserung bezweifeln, und es ist, wie nicht geleugnet werden kann, ein entsetzlicher und den jetzt maassgebenden Ansichten der Humanität diametral entgegenstehender Gedanke, dass ein ganzes Leben in Reue, ehrlicher Arbeit und guten Werken zugebracht, nicht genügen solle, ein einziges vielleicht in früher Jugend begangenes Verbrechen auszulöschen und die öffentliche Ehre eines Mannes zu rehabilitiren.

Ist das ein menschliches Gesetz? Ist dasselbe auch nur ein praktisches zu nennen? Die Verleihung einer Würde oder eines öffentlichen Amtes hängt ja nicht von dem Bewerber selbst ab, und Andere werden dessen früherem Leben sicherlich hinreichende Rechnung tragen. Hat derselbe aber das öffentliche Vertrauen wieder gewonnen oder gar nicht verloren gehabt, warum ihm dann die Zulassung zu einem öffentlichen Amte etc. gesetzlich abschneiden wollen? Welch einen niederschlagenden Eindruck übrigens das Be-

wusstsein der verlorenen Ehre auf einen solchen Gefangenen hervorbringt, der noch für bessere Eindrücke völlig empfänglich ist, davon habe ich mich oft überzeugen können. Der Mensch, dem wir alle Hoffnung für die Wiedererlangung der Ehre nehmen, wird dadurch von der menschlichen Gesellschaft gewissermaassen ausgeschlossen, und derselbe wird desshalb eine andere Heimath suchen, oder, und wenn ihm eine solche nicht offen steht, fortan nur zu wahrscheinlich als Feind der menschlichen Gesellschaft und zu deren Schaden weiter leben.

Der Fluch, welcher auf den Strafanstalten insofern ruht, als wir von Gebesserten so selten und von Rückfälligen um so mehr hören, ist zum Theil jenem Gesetze mit beizumessen. Es wäre an der Zeit, jetzt wo die Strafanstalten zugleich Besserungshäuser geworden sind, auch in dieser Beziehung das Strafgesetz zu revidiren und zu ändern. Das Vertrauen des Volks zu den Strafanstalten würde durch eine derartige Gesetzesänderung nicht wenig gehoben werden. Auch möchte es sehr wünschenswerth sein, bei einer solchen Gelegenheit der Revision des Strafgesetzes alle bisherigen Namen der Anstalten und Strafen zu ändern, um damit die Erinnerungen an die vormaligen Strafanstalten, jene höheren Pflanzschulen des Lasters auf Staatskosten, in dem Volke möglichst zu verwischen.

III. Abtheilung.

Geistiges Isolirtsein der Gefangenen.

Unter der vorstehenden Bezeichnung will ich eine Seite des Gefängnisswesens berühren, an welcher meiner Ueberzeugung nach noch viel zu bessern ist.

Mit dem Verluste der persönlichen Freiheit büsst der Sträfling auch zugleich in einer fast zu weit gehenden Weise jede sonstige Freiheit ein. Er hat fortan keinen Willen mehr, denn für ihn verfügt der Director, und gegen diesen hat er kein Recht als das der Beschwerde, nämlich, wie dies in der Regel zu sein pflegt, vor einem Richter zu Protokoll. Wenn sich diese Verhältnisse nun auch nicht ändern lassen, einmal, weil jene Beschränkungen eben ein integrirender Theil der Freiheitsstrafe sein müssen, welche sonst nicht genug fühlbar sein würde, so liegt auf der andern Seite in dem Umstande, dass der Director über und für den Sträfling verfügt, für jenen auch eine stillschweigende moralische Verpflichtung, den Druck all jener tausend Beschränkungen und Entbehrungen nicht stärker sein zu lassen, als eben der Charakter der Freiheitsstrafe Solches nothwendig erfordert. Hierin fehlen wir aber nur zu leicht: wir übertreiben in unseren Sicherheitsmassregeln, und indem wir nur vorsichtig zu sein glauben, sind wir hart.

Ich will in dieser Beziehung einen Punkt anführen, welchen ich für einen sehr wichtigen halte und in welchem nach meinen bisherigen Erfahrungen häufig schwer gefehlt wird.

Die Strafanstalten werden nicht allein im gewöhnlichen Sinne in ängstlichem Verschluss gehalten, sondern auch in geistiger Beziehung, indem den Sträflingen jede Nachricht von der Aussenwelt, so weit es angeht, vorenthalten wird. Die Nachrichten, welche den Gefangenen durch die seltenen Besuche und Briefe von Angehörigen zukommen, sind nur dürftig, denn bei den Besuchen ist ein Angestellter Ohrenzeuge, die Briefe liest der Director und auch die Neuhinzukommenden haben nicht viel zu erzählen, weil sie in der Regel schon Monate lang in Untersuchungshaft gesessen hatten und in ihrer Aufregung nur Gedanken für die eigenen Angelegenheiten hatten. Im Uebrigen aber ist es geradezu verpönt, den Sträflingen Nachrichten irgend welcher Art zukommen zu lassen; sie wissen nicht — oder sollen nicht wissen — was hinter der Wand ihres Zimmers geschieht und getrieben wird; sie wissen nicht, was da draussen vielleicht Millionen Menschen verschiedenen Alters, Geschlechts und Standes mit gleich hohem Pulsschlage das Herz bewegt. Es liegt gewiss in einem solchen Verfahren eine unendlich grosse Härte, denn es heisst nichts Anderes als: „Ihr Tausende von Sträflingen habt kein Recht der Mitwissenschaft auf das, was die Welt beschäftigt, habt kein Recht der Theilnahme an unseren Freuden und unsern Sorgen. Mich dünkt das Gefühl des Ausgeschlossenseins von der ganzen freien Menschheit muss ein deprimirendes, ein bitteres, ein die Besserung des Gefangenen durchaus hinderndes sein. Ich habe die Ueberzeugung, dass das Gefühl dieses Ausgeschlossenseins, namentlich bei gebildeten Gefangenen schon so unendlich bittere Schmerzen erregt hat, wie kein anderes Leid der Gefangenschaft.

Man ist in Zeiten grosser politischer Bewegungen mehr noch als sonst bemüht gewesen, seine Strafanstalt vor dem Hereindringen von Nachrichten zu verschliessen, aber wie so ganz vergebens! In solchen Zeiten halten Schloss und Riegel derartige Mittheilungen nicht auf und sie wirken um so aufregender, je unvorbereiteter sie den Betreffenden finden; die hinter uns liegenden Jahre, namentlich das von

1848, hat uns genug Beispiele gefährlicher Aufregungen in Strafanstalten gegeben, und ich glaube, dass wir denselben auf bessere Art vorbeugen können, als durch Schloss und Riegel, nämlich dadurch, dass wir durch eigene Mittheilungen dem Einschleichen von aufregenden Nachrichten in die Strafanstalten zuvorkommen. Ich will selbstredend keine Neuigkeitskrämereien in den Strafanstalten haben, und noch weniger politische Clubs; ich habe aber kein Bedenken getragen, die Gebildeten unter den Gefangenen, falls dieselben in Einzelhaft sich befanden, von den Ereignissen im industriellen und politischen Leben durch mündliche Mittheilung, so wie durch Einhändigung einzelner geeigneter Zeitungsblätter in Kenntniss zu setzen — so wie ich dieselben möglichst mit wissenschaftlichen Büchern zu versorgen suche; — was die anderen Gefangenen anbetrifft, so lasse ich denselben in einer von mir angegebenen Weise die grossen Ereignisse der Welt in den Unterrichtsstunden über Weltkunde durch den Lehrer mittheilen, wobei er sich selbstverständlich hauptsächlich auf vollendete Thatsachen zu beschränken hat.

Ich hoffe durch die vorstehend ausgesprochenen Bedenken einen Gegenstand angeregt zu haben, der wichtig genug ist, um ihn in der Literatur über Gefängnisswesen zum Gegenstande einer grösseren Aufmerksamkeit zu machen.

IV. Abtheilung.

Strafschärfungen und Disciplinarstrafen.

Strafschärfungen und nachtheilige Einwirkungen derselben auf die Besserung der Gefangenen. — Disciplinarstrafen. — Schärfe derselben. — Strafbefugniss der Directoren. — Die körperliche Züchtigung. — Der Dunkelarrest. — Die Caren. — Betrachtungen über die Anwendung von Disciplinarstrafen.

a) Strafschärfungen. Dass die Strafschärfungen, worunter ich die in dem Straferkenntniss enthaltenen Schärfungen an den Tagen des stattgefundenen Verbrechens, namentlich durch Versetzung in einen dunkeln Kerker verstehe, unzweckmässig sind, darüber sind viele Richter mit den Gefängnissbeamten einig, welche hierüber wohl einer Ansicht sind, und so kommt es denn, dass glücklicher Weise in den Erkenntnissen immer seltener Strafschärfungen vorkommen. Es sind diese Strafschärfungen so handgreiflich unseren Besserungs-Ideen widerstreitend, dass es kaum nöthig erscheint, darüber Weiteres zu sagen. Man denke sich z. B. in die Lage eines Gefangenen, der zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurtheilt, bald, vielleicht schon in dem ersten Jahre seiner Strafhaft, sein Verbrechen bitter bereut hat, was soll es da noch nützen, wie lässt es sich mit Menschlichkeit vereinigen, wenn ein solcher Gefangener in jedem neuen Jahre — bis die entsetzliche Zahl von 20 Jahren durch — die Qualen eines mehrtägigen Dunkelarrestes ertragen soll? Worin soll unter ähnlichen Verhältnissen der Nutzen dieser sich jährlich wiederholenden Pein bestehen? Soll sie den Verbrecher nach 20 Jahren noch erinnern an sein Verbrechen und zur Busse mahnen? Wahrlich, wenn Reue und Busse bei dem Verbrecher nicht längst

schon eingekehrt sind, so wird die Strafschärfung solche nicht mehr hervorrufen, sondern es ist viel wahrscheinlicher, dass sie den Gefangenen mit Bitterkeit erfüllt. Ich kann die Strafschärfungen überall nicht gutheissen, weil ich der Ansicht bin, dass die Freiheitsstrafe, wenn sie den Zweck der Besserung in sich begreifen soll, frei gehalten werden muss von jeder ihr etwa beizulegenden besondern Pein; ganz entschieden muss ich mich aber aussprechen gegen die Zweckmässigkeit solcher Strafschärfungen, wenn dieselben noch nach vieljähriger Haft immer wiederkehrend stattfinden. Mir steht bei Behandlung dieses Gegenstandes ein lebendes Beispiel in der Person eines Gefangenen vor Augen, welcher wegen Raubes zu 19 Jahren Freiheitsstrafe verurtheilt, seit 1850 alljährlich vom 9. bis 17. April, also 8 Tage, als Strafschärfung in Dunkelarrest c. c. zubringt. Der Einfluss, welchen die Strafschärfung auf diesen durch die Länge der Haft vorzeitig gealterten Gefangenen in den letzten Jahren ausübte, ist wohl kein solcher, wie ihn damals die Richter werden erwartet haben. Derselbe war nämlich nach abgehaltenem Dunkelarrest stets mehrere Tage in einer grossen nervösen Aufregung; er vermochte nicht ohne Weinen zu sprechen und klagte über die Härte seiner Strafe. Der Anstaltsarzt hat zuletzt Einsprache gegen die Vollziehung der Strafschärfung an jenem Gefangenen erhoben, und so wird dieser nun auch künftig wohl der Strafschärfung überhoben werden.

b) Disciplinarstrafen. Durch die für die Strafanstalten eingesetzten Disciplinarstrafen sollen, ausser den Vergehen, welche sonst polizeilich bestraft werden, noch alle diejenigen Vergehen geahndet werden, welche gegen die für die Strafanstalt gegebene Hausordnung begangen werden. Es kommen also zu den polizeilichen Vergehen (als da sind Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Strafanstaltsbedienten, in sofern das Vergehen nicht in Thätlichkeit ausartet, kleine Diebereien, Thätlichkeiten unter den Gefangenen, grobe Unsittlichkeiten u. s. w.)

nur noch unbedeutende Vergehen hinzu, als z. B. kleine Impertinenzen, geringe Ruhestörungen, Trägheit, Kaupeleien zwischen Gefangenen u. s. w.; alle übrigen schwereren Vergehen, welche sonst peinlich bestraft werden, werden in den Strafanstalten ebenfalls peinlich behandelt, indem dieselben den Gerichten zur Untersuchung und Aburtheilung überwiesen werden. Warum nun ist man für die Strafanstalten nicht bei den gewöhnlichen, sonst gebräuchlichen Polizeistrafen stehen geblieben, sondern hat denselben noch empfindlichere Strafen beigefügt, namentlich die körperliche Züchtigung oder andere, an deren Stelle getretene körperliche Torturen, die im Grunde genommen nur das für sich haben, dass dieselben etwas raffinirter ausgesonnen sind und den ominösen Namen „Prügelstrafe“ vermeiden lassen, wie z. B. der sogenannte Strafstuhl. Die Frage kann entweder dahin beantwortet werden, dass Verbrecher als solche empfindlicher zu strafen seien, oder dass solche scharfe Mittel nöthig seien, um die Gefangenen überhaupt in Ordnung zu halten, also zu unserer eigenen Selbsthülfe.

Der erste Grund wird wohl schwerlich behauptet werden können. Wir sollten also die Sträflinge, weil sie Verbrecher sind, bei ihren kleinen Vergehen verhältnissmässig empfindlicher bestrafen, als solches bei freien Menschen geschehen würde? Ich finde im Gegentheil, dass Sträflinge in sofern eine besondere Rücksicht verdienen, als man einzelne derselben oft als kranke, nur halb zurechnungsfähige Menschen ansehen muss, wenn man nicht hart sein will.

Wer länger mit Gefangenen verkehrt hat, wird mir hierin gewiss Recht geben; denn der wird kennen gelernt haben, wie solche Gefangene, die eine schwere und verhältnissmässig harte Strafe erdulden, periodischen Aufregungen unterworfen sind, zumal wenn sich dem Drucke der eigenen Lage noch die Sorge um Frau und Kinder zugesellt, die daheim Hunger leiden.

Also werden wir nur zu unserer Selbsthülfe gegen Sträflinge schwerere Polizeistrafen, als gegen freie Menschen zur Anwendung bringen, also nur, um jene durch Furcht

in Ruhe und Ordnung zu erhalten, damit nicht die rohe Wuth dieser zwischen engen Mauern zusammengehaltenen Menschen sich einmal gegen ihre Wächter kehre? Nun, der Grund hat allerdings etwas für sich, wenigstens so lange, als die Strafanstalten noch das bleiben, was sie leider sind, nämlich der grösseren Anzahl nach Pflanzschulen des Lasters; der Minderzahl nach noch in der Reform begriffene Anstalten, in welchen Manches gut und Vieles schlecht ist, und endlich ein paar Anstalten, die als Musterbilder dienen; wenigstens scheint man nicht zu wagen, andere als eben jene paar Anstalten aufzunennen. Dem Grunde kann man seine Geltung freilich nicht wegstreiten, er muss aber für jeden einzelnen Director von selbst wegfallen, sobald sich derselbe sagen kann, der Geist in Deiner Anstalt ist jetzt ein solcher, dass Du Excesse höchstens von Einzelnen, nicht aber in grösserer complottmässiger Verbindung oder gar im Ganzen zu befürchten hast. Der Wuthausbruch eines einzelnen Sträflings ist nur so lange gefährlich, als überhaupt Erbitterung und Aufregung in der Anstalt herrschen — in welchem Falle allerdings der Wuthausbruch des Einzelnen auf die Umgebung wirken kann, wie der Funke in einem Pulverfasse; — haben sich dagegen die Sträflinge erst überzeugt, dass über sie ein strenges und gerechtes, aber kein grausames und willkürliches Regiment geführt werde, dann werden dieselben sich auch in so überwiegender Majorität der Ordnung der Anstalt gefügt haben, dass der Einfluss des Wuthausbruches eines einzelnen Aufgeregten spurlos an ihnen abgleiten wird.

Die Strafbefugniss der Directoren ist, so weit mir bekannt, in den verschiedenen deutschen Staaten nicht sehr von einander unterschieden; in Hannover umfasst dieselbe die nachstehenden Strafen:

1. Verweis.
2. Zutheilung schwerer und unangenehmerer Arbeit.
3. Entziehung des Fleisches an den Fleischtagen (die drei höchsten Kirchenfesttage und der Geburtstag des Königs).

4. Einziehung des bereits erworbenen und bis dahin unverwendet gebliebenen Ueberverdienstes rückwärts auf die Dauer von drei Monaten.
5. Entziehung der erlaubten Genussmittel auf die obige Dauer.
6. Strafgefängniss. Selbständig bis zu 14 Tagen, und bis zu 3 Monaten unter Zustimmung der Beamten-Conferenz.
7. Körperliche Züchtigung bis zu 30 Hieben.

Die Königliche Kron-Oberanwaltschaft erkennt auf Antrag des Directors die beiden Arten der Entziehungen bis auf 6 Monate. Desgleichen die Strafhaft.

Die Strafhaft wird in der Regel in den ersten 14 Tagen geschärft durch abwechselnde Speisung mit Wasser und Brod.

Vergehen, welche Gefangene sich während der Dauer des Strafgefängnisses zu Schulden kommen lassen, werden bestraft mit

1. Verschärfung der Haft durch abwechselnde Speisung mit Wasser und Brod,
2. Unter Umständen durch Entziehung
   der Arbeit,
   der Lectüre,
   der Erlaubniss zum Spazierengehen,
   des Strohsackes,
   welche Schärfungen bis auf die Dauer von 8 Tagen einzeln oder in Verbindung mit einander erkannt werden können,
3. Einsperrung in einen finstern Kerker bis zu 48 Stunden.

In schwereren Fällen kann das Strafgefängniss bis auf das äusserste Maass von 6 Monaten ohne Unterbrechung verlängert werden.

Bei einem länger dauernden Strafgefängniss treten nach den ersten 14 Tagen, also wenn die Schärfungen zu Ende sind, ganz die Verhältnisse der Einzelhaft ein, also Schulbesuch, Spaziergang, Bettung, Lectüre; nur der Ueberverdienst fällt weg, also auch die sonst gestatteten Genussmittel. Dieses länger dauernde Strafgefängniss soll, wo irgend möglich, stets in grösseren Strafzellen abgehalten werden.

Ein länger dauerndes Strafgefängniss kann auch schon bei geringeren Vergehen des verderbteren Gefangenen angewandt werden, wenn diese Vergehen geeignet waren auf die übrigen Gefangenen, beziehungsweise auf die Disciplin in der Anstalt einen nachtheiligen Einfluss zu üben. — Auf diese Weise ist es möglich, einzelne schlimme Gefangene in ihrem Einfluss auf die Mitgefangenen unschädlich zu machen. Die Einzelhaft soll nämlich grundsätzlich nur zu Anfang der Strafzeit, und später nur bei solchen Gefangenen angewandt werden, welche eine Isolirung wünschen; dieselbe soll aber nie mit dem Strafgefängniss verwechselt werden.

Die schweren Disciplinar-Vergehen der Sträflinge müssen zu Protokoll untersucht werden. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn ein Gefangener sein Vergehen leugnet. Die Zeugenaussage eines Angestellten wird als Beweis angenommen.

Bestreitet der Gefangene die Aussage des Angestellten, und kann dieser auf seinen Diensteid seine Aussage versichern, so ist der Gefangene als überführt anzusehen. Tritt ein solcher Fall ein, so muss stets ein schriftliches Verfahren stattfinden; auch bestehen besondere Instructionen, um in dem Verfahren Uebertreibungen vorzubeugen.

Kann das geleugnete Vergehen eines Sträflings nicht durch Zeugniss eines Angestellten bewiesen werden, so sind die aufzunehmenden schriftlichen Verhandlungen der Kron-Oberanwaltschaft einzusenden, welche darüber entscheidet und die Strafe erkennt.

Ueber den Vollzug des Strafgefängnisses sei noch bemerkt, dass bis zu 48stündigem Gefängniss kein Strohsack verabfolgt wird; dass später ein um den andern Tag der Strohsack gegeben wird. Bei Strafgefängniss bis zu 48 Stunden verlässt der Gefangene die Strafcoje gar nicht. Wollene Decken erhält der Gefangene je nach der Jahreszeit nach Bedürfniss. Unterhaltungslectüre findet im Strafgefängniss nicht statt.

Mit der Anwendung der körperlichen Züchtigung steht es in Hannover also: Nachdem bereits Anfang 1860 von den

Directionen der Strafanstalten Bericht darüber eingefordert worden war, für welche Fälle principmässig körperliche Züchtigung erkannt, und in welcher Weise letztere executirt zu werden pflegte, nachdem von den Anstaltsärzten Gutachten über deren hinsichtlich der körperlichen Züchtigung gemachte Erfahrungen eingeholt waren, und nachdem endlich in den jährlichen Geschäftsberichten der Strafanstalts-Directoren der Anwendung der körperlichen Züchtigung ein besonderer Platz angewiesen worden, war damit dieser Art von Strafe bereits eine Aufmerksamkeit zugewiesen, die sich durch eine sichtbare Verminderung in der Anwendung derselben in sämmtlichen Anstalten des Königreichs äusserte. Seit Mitte Juli jenes Jahres hat eine höhere Verfügung die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den Strafanstalten dahin beschränkt, dass dieselbe nur bei schweren Vergehen der Gefangenen und auf Grund einer zu Protokoll geführten vorgängigen Untersuchung erkannt und vollstreckt werden darf. Die bezüglichen Protokolle und die Conduitenlisten der mit körperlicher Züchtigung bestraften Gefangenen sind regelmässig den monatlichen Conferenz-Protokollen anzuschliessen, die an die Kron-Oberanwaltschaft gehen.

Durch die vorstehende Verfügung wird verhindert, dass sich ein Strafanstalts-Director durch Leidenschaftlichkeit hinreissen lasse, verhältnissmässig geringe Vergehen der Gefangenen mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen. Ein jeder Fall körperlicher Züchtigung wird also, nachdem dieselbe auf Grund einer zu Protokoll geführten Untersuchung erkannt worden war, nachher noch zweimal einer Erörterung unterzogen, und damit ist gewiss der Gefahr, dass mit der Anwendung der körperlichen Züchtigung leichtsinnig verfahren werde, die Spitze abgebrochen. Uebrigens ist, nachdem man sich in der 3ten Versammlung des Juristentages fast einstimmig gegen die körperliche Züchtigung ausgesprochen hat und seitdem sich in der Gefängnissliteratur kaum mehr eine Stimme für dieselbe erhebt, diese, alles sittliche Gefühl verletzende Strafe nachgerade etwas sehr an-

rüchig geworden, und wir dürfen hoffen, dieselbe immer seltener in den deutschen Strafanstalten in Anwendung bringen zu sehen.

Von den übrigen Disciplinarstrafen habe ich den Dunkelarrest besonders zu erwähnen. Derselbe wird allgemein sehr von den Gefangenen gefürchtet, denn er ist schwer zu ertragen, und einzelnen Gefangenen ist er geradezu unerträglich. Ich habe darüber nachgedacht, welche Charaktere den Dunkelarrest verhältnissmässig leicht, beziehungsweise am schwersten ertragen möchten, und nähere mich am meisten der Ansicht, dass durchaus indolente und träge Menschen und auch wieder solche, die mit lebhafter Phantasie begabt sind, den Dunkelarrest verhältnissmässig leichter tragen, während er denen um so schwerer erträglich ist, die heissblütigen oder gar cholerischen Temperaments sind, so wie solchen, bei denen das geistige Leben nur in geringem Maasse thätig ist.

Ich halte es nicht für unwichtig, den verschiedenen Einfluss zu beachten, den der Dunkelarrest auf die Gefangenen ausübt, denn ich habe mich an einem Beispiele überzeugt, dass man bei einzelnen Naturen den Dunkelarrest mit grosser Vorsicht wird anwenden müssen. Dieses Beispiel bot mir ein Gefangener, der sich noch augenblicklich in meiner Anstalt befindet, nämlich ein 52jähriger vormaliger Schäfer, auf der tiefsten Stufe der Civilisation stehend, roh, zu Thätlichkeiten sofort geneigt, weil keine Autorität über sich anerkennend, bestraft wegen widernatürlicher Wollust und geständigermassen Onanie treibend. Auf diesen Menschen übte das Dunkel und die Stille der Strafzelle einen so gewaltigen Einfluss, dass derselbe heulte und tobte und Alles zertrümmerte, was sich Zerbrechliches in der Zelle befand. Ich habe bis jetzt Anstand genommen, diese Art von Strafe bei dem bezeichneten Gefangenen wieder in Anwendung zu bringen.

Hinsichtlich der Caren, mit welcher der Strafarrest verbunden zu werden pflegt, mache ich aufmerksam, dass eine sehr häufige Anwendung derselben bei solchen Gefangenen,

welche eine langjährige Haftzeit haben, oder solchen, die von schwacher Constitution sind, seine grossen Bedenken hat. Die Gefangenenkost wird selbstredend nicht reichlicher noch nahrhafter gereicht, als die Gesundheit dringend erfordert, und es kommen allzu leicht Fälle vor, dass bei übrigens gesunden Gefangenen, wenn ihre Haft 5, 6 Jahre und länger gewährt hat, Blutzersetzungen eintreten, welche Unverdaulichkeit herbeiführen und endlich leicht zu Tuberkeln führen können. Dass unter solchen Verhältnissen die karge Gefangenkost nur mit Vorsicht zeitweise gekürzt werden darf, liegt wohl nahe.

Eine fernere Frage, die hier zu beantworten stände, dürfte die sein: Ist es besser, für die Disciplinarvergehen der Gefangenen einen Straf-Codex zu geben, oder genügt es und ist es besser, dem Strafanstalts-Director einfach die Grenzen seiner Strafbefugniss anzuweisen, in welchen er sich nach eigenem Urtheil und Gewissen frei bewegen darf?

Ein kurzes Nachdenken wird erkennen lassen, dass der Director den Sträflingen als Richter ihrer kleinen Vergehen unter andern Verhältnissen gegenübersteht, als sonst ein Richter. Die Vergehen, die er richten und strafen soll, sind unter seinen Augen geschehen; er kann die Erschwerungs- und Milderungsgründe, sowie die Motive zur That meistens klar durchschauen; er wird sich leider nur zu oft überzeugen müssen, dass das in Frage stehende Disciplinarvergehen durch ungünstige Verhältnisse veranlasst, ja dass es durch den Unverstand eines der Situation nicht gewachsenen Angestellten geradezu provocirt worden ist. Zu diesen Verhältnissen, welche die richterliche Stellung des Strafanstalts-Directors zu einer ungewöhnlichen machen, kommt endlich noch ein besonderer Umstand hinzu: Derselbe hat Vergehen zu bestrafen, welche erst durch das Hausgesetz zu solchen gemacht worden sind. Sollte es da wohl räthlich sein, wenn die Disciplinarvergehen derselben Art auch stets mit den gleichen Strafen geahndet werden müssten? Wie verzeihlich ist der Verstoss eines Menschen gegen die strenge Ordnung einer Strafanstalt, der sich nie an Ordnung gewöhnt, ja,

der nie eine solche Ordnung gekannt hat. Allerdings geschehen in Strafanstalten Vergehen schlimmer Art, als: die abscheulichsten Lügen, boshafte Verleumdungen, Unsittlichkeiten, Beleidigungen Mitgefangener und Angestellter, und da muss natürlich nachdrücklich gestraft werden; aber auf der andern Seite wird auch wieder manches Vergehen, namentlich da, wo dasselbe in Uebereilung geschah oder wo uns ein offenes Bekenntniss des Gefangenen entgegentrat, weit besser mit einer Belehrung, als mit einer Strafe abzumachen sein. Eine Belehrung muss übrigens stets nach einem begangenen Vergehen stattfinden, und es ist ein unverzeihlicher Fehler, wenn ein Director den Versuch versäumt, den disciplinarisch Bestraften von seiner Schuld, so wie von der Gerechtigkeit der ihm zuerkannten Strafe zu überzeugen. Ein solcher Versuch wird leicht an der Erregtheit des Bestraften scheitern, weshalb derselbe selten sogleich, sondern erst dann gemacht werden darf, wenn sich die Erregtheit des Gefangenen gelegt hat, bei Strafarrest z. B. nach Beendigung desselben.

Zum Schluss des Capitels über die Disciplinarstrafen noch ein paar Bemerkungen. Es giebt eine gewisse bequeme Art die Disciplin zu handhaben, welche, grundsätzlich gezeichnet, das Motto führt: „Nur immer frisch drauf!“ — Besser ein summarisches Verfahren und nachdrückliche Strafe, als langes Zögern und Bedenken, die leicht für Schwäche genommen werden können. Solch ein Verfahren dürfte aber schwerlich gerechtfertigt werden können. Es ist durchaus nicht erforderlich, dass jedes Disciplinarvergehen sofort durch eine Strafe quittirt werde, sondern es kommen im Gegentheil in einer Strafanstalt oft Fälle vor, wo es besser ist, nicht zu strafen, sondern nur zu belehren. Einen solcher Fälle, wo nemlich bei geringen Anlässen halbe Unkenntniss oder Uebereilung die Ursache war und uns aufrichtiges Bedauern des Betreffenden entgegentritt, habe ich bereits früher erwähnt; der Fall kann aber auch ein bedeutenderer sein und seine Schwierigkeit darin haben, dass er sich nicht klar durchschauen lässt, weil glaubwürdige Zeugen fehlen.

Das ist dann allerdings ein Fall, wo Bedenken eintreten können, aber, wie ich glaube, sehr gerechtfertigte Bedenken. Versucht man nämlich die Sache durch Vernehmung von Zeugen unter den Gefangenen aufzuklären, so wird das bisweilen in so weit gelingen, dass man das Richtige vermuthen kann, häufig wird aber auch eine solche Vernehmuug zu nichts führen; dagegen kann man mit Sicherheit erwarten, dass die zu Vernehmenden so viel Lügen beim Verhör vorbringen, dass die Abscheulichkeit dieser Lügen diejenige des Vergehens, um welches es sich handelt, weit übertrifft. — Ist es nun wohl nicht verständiger, dass der Director, wenn er sieht, dass die Sache in dieser Weise verlaufen werde, ganz offen zu den Betheiligten sagt: Ich will die Sache nicht weiter verfolgen, weil ich kein Licht darin erblicke und weil ich Euch lieber unbestraft lasse, als dass ich Euch Gelegenheit zu Lügen gebe, die ich verabscheue. Wenn der Director alsdann das Unrecht beleuchtet, um welches es sich handelt, und die Betheiligten unbestraft, aber mit ernster Ermahnung gehen lässt, dann ist glaube ich, wenig verdorben, und wenn auch im Laufe des Jahres mehrere solcher schlechten Abrechnungen unquittirt bleiben sollten.

Wie viel Mittel besitzt ein Strafanstalts-Director doch, auch ohne Strafen einen Einfluss, einen Zwang auf die Gefangenen auszuüben, welchem dieselben sich nicht zu entziehen vermögen. Wenn sich z. B. in einem Arbeitszimmer ein überwiegend widerspenstiger und zu Unregelmässigkeiten geneigter Geist gezeigt hat, welchen man durch etwaige Entfernung einzelner Gefangenen aus dem Zimmer nicht zu besiegen im Stande ist, so hilft unfehlbar, wenn man in dem betreffenden Zimmer vorläufig eine unausgesetzte, unmittelbare Bewachung in dem Umfange eintreten lässt, dass die Gefangenen auch keine Secunde den Augen eines Aufsehers entzogen werden, bis der Wille zum Guten sich durch anhaltendes, sittliches und fügsames Betragen deutlich herausgestellt hat. Solch ein Zwang ist den Gefangenen unerträglich, und es wird sich in dem betreffenden Zimmer sehr bald eine Majorität bilden, welche eifrig strebt, ein

Selbstregiment der Ordnung zu führen, um jener fatalen unausgesetzten Beobachtung wieder enthoben zu werden.

Schliesslich habe ich noch ein Mittel anzugeben um einen Gefangenen oft dann noch zu gutem Betragen zurückzuführen, wenn alle Strafen als vergeblich sich erwiesen haben und dieses Mittel ist — das Lob. So paradox diese Behauptung klingen mag, so ist sie dennoch nicht um so weniger begründet, denn durch ein Wort der Anerkennung, des Lobes, des Vertrauens kann oft der noch auf einen bessern Weg gebracht werden, bei dem sich Strafen längst als einflusslos bewiesen hatten. Mit ein paar zur rechten Zeit hingeworfenen herzlichen Worten kann man oft einen Gefangenen, der glaubt, dass sich in der Anstalt Alles verschworen habe, um ihn zu verfolgen, das Vertrauen wiedergeben, oder einen andern, der auf dem Punkte war, sich selbst aufzugeben, weil er sich von Allen aufgegeben wähnte, in der eigenen Achtung wieder aufrichten. In dieser Beziehung wird man oft bei Menschen Empfänglichkeit finden, wo man solche nicht mehr vermuthete; aber man muss dergleichen nur eben versuchen.

Kurz wiederholt also: Keine körperliche Züchtigung. Nicht jedes Vergehen strafen wollen. Nachsicht bei kleinen Vergehen. Belehrung bei jedem Vergehen, ob bestraft oder nicht. Streng solche Vergehen bestrafen, die aus Bösartigkeit begangen sind. Anstatt der Strafen auch andere Mittel versuchen.

V. Abtheilung.

Die Aufseher.

Bedürfniss nach guten Aufsehern. — Aus welchem Stande die Aufseher zu nehmen sind. — Bildungsgrad und Persönlichkeit der Aufseher. — Praktische Ausbildung der Aufscher. — Weitere Ausbildung derselben durch den Director. — Hebung der Aufseher.

Es liegen nicht gar viele Jahre zwischen jetzt und der Zeit, wo man sich unter dem Aufseher oder Schliesser von Gefängnissen keine andere Figur denken konnte, als einen stumpfen in Trunksucht verkommenen Menschen — die hässliche Personificirung des Abschreckungssystems —, der entweder seine Quälgeister, die Gefangenen, nach Herzenslust wieder quälte, oder der vor diesen selber in Furcht und gewissermassen von ihnen abhängig war. Die Aufseher zu heben, d. h. rüstige, nüchterne, unbescholtene und ihrem Dienste gewachsene Aufseher zu haben, dies Bedürfniss ist auf der Bahn zu gründlichen Reformen des Gefängnisswesens nicht sogleich genügend gewürdigt worden, — ein Grund, weshalb die beschafften Verbesserungen im Gefängnisswesen vieler Orten so weit zurückstehen gegen die Geldmittel, die dazu verwendet worden sind —; denn noch vor wenig Jahren wurde die Frage: „Wie sind die Aufseher, die allgemein den Anforderungen nicht genügen, am besten zu heben?“ in der Literatur über Gefängnisswesen vielfach ventilirt. Die Allg. Deutsche Strafrechtszeitung des Herrn von Holtzendorff hat namentlich das Verdienst, diese Frage in einer Reihe lehrreicher Aufsätze von Evers und Andern behandelt zu haben, und die Rheinisch-Westphälische Gefängnissgesellschaft setzte eine Prämie aus für das beste Handbuch für Aufseher, der wir das Schück'sche Handbuch für Aufseher verdanken.

Die Aufgabe, Aufseher zu bilden, die den an dieselben zu stellenden grössern Anforderungen gewachsen sind, ist selbstredend mit sehr verschiedenen Erfolgen in Angriff genommen. In manchen Staaten steht man noch auf den alleruntersten Stufen ihrer Lösung und wird sich vergebens abmühen, weiter zu kommen, weil die Geldmittel nicht bewilligt worden sind, um die Aufseher ausreichend zu besolden und einen genügenden Etat derselben halten zu können. Wo diese Geldmittel nicht da sind, da dringe man ernstlich auf deren Bewilligung, denn bis dahin wird vergeblich gearbeitet werden, tüchtige Aufseher zu erzielen, und vergeblich zum grössern Theil wird so lange auch unsere eigene Arbeit an der Besserung der Gefangenen sein. —

Wenn wir nun einen ausreichenden Etat genügend besoldeter Aufseher als vorhanden annehmen, so bleiben uns noch bei Berathung der Mittel zur Heranbildung brauchbarer Aufseher einige Fragen zu erörtern. Wenn die Behandlung dieser Fragen, namentlich der vorletzten derselben anscheinend einen unverhältnissmässig grossen Raum ausfüllt, so wird die Wichtigkeit des Gegenstandes dies erklärlich finden lassen.

Aus welchem Stande sind die Aufseher zu nehmen?

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass es sich hinsichtlich des Standes, aus welchem die Aufseher zu nehmen seien, darum handelt, ob aus dem Militair, oder aus dem Stande der Handwerker. Ebenfalls darf ich wohl die gewöhnlichen allgemein bekannten Gründe unberührt lassen, wesshalb die Fähigkeiten, welche eben jenen beiden Ständen eigenthümlich, den Aufsehern im Interesse des Dienstes so besonders wünschenswerth sind, sondern mich vielmehr auf einzelne besondere Ansichten über diesen Gegenstand beschränken.

Der an Umfang immer mehr gewinnende Zellendienst der Aufseher macht es ohne Frage erforderlich, dass eine verhältnissmässige Anzahl der Letztern ausgebildete Handwerker seien, befähigt, die Gefangenen in einem Handwerk anzulernen und auszubilden. Wenn ich nun auch das Be-

mühen mancher Regierungen — wie in Hannover, Oldenburg, Baden — Handwerker als Aufseher zu engagiren in gewisser Beziehung für nothwendig halte, so möchte ich doch auf zwei Dinge aufmerksam machen: Erstens halte ich für sehr wünschenswerth, dass ein Theil der Aufseher aus jungen Militairs, die etwa eine 6- oder 8jährige Capitulationszeit durchgemacht haben, auch fernerhin genommen werde, damit diejenigen guten Eigenschaften, welche Leuten dieses Standes eigen zu sein pflegen — wozu ich den Sinn für Ordnung und Reinlichkeit, und ganz besonders ein reges Ehrgefühl rechne — den Aufseher-Corps erhalten werden möchten.

Ferner befürchte ich, dass sich gesunde und geschickte Handwerker nicht dazu verstehen werden, ihr glückliches Loos mit dem weniger beneidenswerthen eines Strafanstalts-Aufsehers zu vertauschen. Was sollte einen jungen Mann, dem die weite Welt offen steht und dem die Aussicht auf Wohlstand lächelt, zu solch einem Schritte bewegen, wenn nicht vielleicht ein frommer Eifer, wie ihn aber nur Mitglieder von Secten haben, die — wenn auch noch so achtungswerth — von unseren Strafanstalten erfahrungsmässig besser fern zu halten sind. Ich fürchte also, dass wenn Handwerker als Aufseher angeworben werden, dies Menschen sein möchten, die entweder sich innerlich schwach und krank fühlen oder die — weil sie nichts leisten konnten — in ihrem Handwerk nicht weiter kommen, und die nun aus einem dieser Gründe eine Versorgung suchten. Diese Sorte Menschen wird dann erklärlicher Weise noch weniger als Aufseher leisten, als vormals als Handwerker.

Ich glaube nun, dass wenn man wirklich fixe junge Handwerker für den Strafanstalts-Dienst gewinnen will, nichts Weiteres überbleibt, als dass man denselben günstigere Bedingungen stellt, nämlich etwas bessern Gehalt und Befreiung von dem gewöhnlichen Aufseherdienste, namentlich vor und nach der Arbeit. Von solchen fixen Handwerkern, die allenfalls den Titel Werkführer bekommen könnten, würde die Anstalt für jeden grossen Betriebszweig

einen oder ein paar bedürfen, und dieselben würden sich durch bessere Resultate des Betriebes wohl rentiren.

Für die Hannoverschen Strafanstalten, wo — wie ich bereits vorhin erwähnte — man gleichfalls sucht, Handwerker für den Dienst der Aufseher zu gewinnen, sind diese bislang hauptsächlich aus dem Militair und zwar überwiegend aus vormals dem Handwerkerstande angehörenden Artilleristen herausgewählt. Diese besonders intelligente Waffengattung, bei welcher durch vorzügliche Compagnieschulen die Leute frisch gehalten und in Schulkenntnissen weitergebildet werden, hat den Strafanstalten in neuerer Zeit eine grosse Anzahl tüchtiger Männer geliefert, die meistens mit etwa 28 Jahren in das Aufseher-Aspiranten-Institut in Lüneburg aufgenommen — auf welches ich, näher eingehend, noch zurückkommen werde — in der Mehrzahl gute, billigen Anforderungen durchaus genügende Aufseher geliefert haben.

Wie ist der Bildungsgrad und die Persönlichkeit eines Aufsehers zu wünschen?

Hätte man nur den Besserungszweck der Strafanstalten, und nicht zugleich die ganze praktische Seite des Strafanstalts-Dienstes im Auge, so würde man sich wirklich gebildete Aufseher wünschen. Solche würden befähigt sein, scharfe psychologische Beobachter der Gefangenen zu werden. Man würde dieselben in den gemeinsamen Arbeitszimmern verkehren lassen können, ohne Furcht, dass sie — wie dies leider so oft geschieht — durch eignen Unverstand die Gefangenen zu Vergehen veranlassen. Endlich, und vor Allem, man würde sie in den Einzelzellen unbeschränkt Unterhaltungen mit den Gefangenen führen lassen dürfen — und wie unendlich viel werth wäre das! — ohne Tactlosigkeiten oder sonstige dem Zwecke der Strafe und der Besserung zuwiderlaufende Gespräche befürchten zu müssen.

Leider aber können wir wirklich gebildete Menschen — d. h. solche, die mit verfeinerten Sitten gute Schulkenntnisse verbinden — zu Aufsehern nicht gebrauchen. Der Aufscher-

dienst schliesst bekanntlich verschiedene Obliegenheiten in sich, die selbst für den weniger fein Gebildeten und wenig zart Organisirten seine grossen Widerwärtigkeiten haben, wozu sich aber ein Aufseher aus der Classe der Gebildeten auf die Dauer niemals verstehen würde. Als solche Obliegenheiten will ich nur anführen, den Morgendienst in den Schlafzimmern, das Visitiren der Latrinen, die Aufsicht bei dem Reinigen der Gefangenen und die Sorge für Instanderhaltung der Gefangenenkleidung, wozu selbstredend auch die Wäsche und namentlich auch die Strümpfe der Gefangenen gehören, die doch nothwendig bisweilen mit den Händen des Aufsehers in Berührung kommen werden.

Wir würden also die Aufseher — auch wenn dem sonst nichts entgegenstände — aus dem obigen Grunde der Classe der Gebildeten nicht entnehmen, und was Kenntnisse anbetrifft, unsere Anforderungen auf das Nachstehende beschränken: Der Betreffende muss der deutschen Sprache so weit mächtig sein, dass er sich klar und deutlich auszudrücken versteht, ohne dabei in auffälliger Weise Sprachfehler zu machen, welche die Lachlust oder Spottlust rege machen. Er muss im Stande sein, schriftlich eine Mittheilung zu machen, die leserlich und verständlich ist. Endlich muss der Betreffende so viel im Rechnen verstehen, um einfache Arbeitslisten führen zu können. — Das heisst gewiss an Schulkenntnissen sehr wenig gefordert; ich glaube aber, oder besser gesagt, ich habe mich überzeugt, dass Einer bei so geringem Wissen ein ganz vorzüglicher Aufseher sein kann, wenn er nur sonst die passende Persönlichkeit ist. Was übrigens diese anbetrifft, so sind die Anforderungen um so bedeutender. Der in den Strafanstaltsdienst Aufzunehmende muss gesund und wo möglich kräftig sein. Er muss in so weit unbescholten sein, dass ihm aus seinem vergangenen Leben nichts, als die gewöhnlichen Jugendsünden, vorzuwerfen sind. Er darf nicht im Entferntesten den Anschein eines Trinkers haben; besser ist es, wenn an ihm die grösste Nüchternheit bekannt ist. Er muss sich durch sein früheres Leben als wahrheitsliebend und zuverlässig erwie-

sen haben. Er muss einen hohen Grad von Energie besitzen. Er darf in seiner äussern Erscheinung nichts Albernes oder Geckenhaftes haben. — Das heisst doch gewiss viele männliche Tugenden in einer Person vereinigen wollen? Und dennoch kann ein Aufseher alle diese Tugenden besitzen und er ist für den Strafanstaltsdienst doch völlig unbrauchbar, wenn ihm ein gewisses Wohlwollen, eine gewisse Umgänglichkeit — um nicht zu sagen Liebenswürdigkeit — gebricht. Es giebt eine gewisse Sorte von Menschen, die ewig sauer sehen, die ewig unzufrieden sind, die jedem Dinge die schwärzeste Seite abzugewinnen wissen, die in der unschuldigsten Sache einen Dolus wittern, und die Alles, was um sie her geschieht, als auf sie gemünzt ansehen. Gott tröste den unglücklichen Director, der einige Aufseher der beschriebenen Sorte bei seiner Anstalt hat! Solch ein Aufseher provocirt mehr Disciplinar-Vergehen unter den Gefangenen, als sonst die Untugenden von einem Dutzend Taugenichtsen zu Wege bringen würden. Bei solch einem Aufseher hilft auch kein Belehren, denn derselbe wird einen etwa gerügten Fehler nur ablegen, um nach der entgegengesetzten Seite hin zu extravagiren, und sich dann auf die erhaltene Rüge und Belehrung berufen.

Es ist deshalb so nothwendig, dass man bei dem Engagement eines Aufsehers Erkundigungen in der vorhin angedeuteten Richtung einzieht, und zwar, indem man Demjenigen, der Auskunft geben soll und kann, völlig klar macht, welche Eigenschaften für den in Rede Stehenden gewünscht, und welche dagegen ungern gesehen werden; im andern Falle kann es uns leicht passiren, dass uns in gutem Glauben Menschen zu Aufsehern empfohlen werden, die allerhand vortreffliche Eigenschaften besitzen, aber für den Strafanstalts-Dienst durchaus unbrauchbar sind.

Man hört oft faseln von einem imponirenden Ansehen, welches der Aufseher haben müsse. Das ist die vollständigste Thorheit; denn derjenige irrt sich sehr, der da glaubt, dass sich Sträflinge durch Aussehen imponiren liessen; das ist allenfalls im Militairstande bei Rekruten für

kurze Zeit möglich, aber wahrlich nicht bei Sträflingen! Was diesen allein auf die Dauer imponiren wird, das ist Ruhe, Gerechtigkeit und Charakterfestigkeit.

Wie ist die praktische Ausbildung des Aufsehers zu beschaffen?

Ueber die zweckmässigste Art der praktischen Ausbildung zum Aufseher ist man zu einem Resultate bislang nicht gekommen; denn begreiflicherweise ist es bedenklich, den angehenden Aufseher sogleich, ohne sich von dessen Befähigung für den Strafanstaltsdienst überzeugt zu haben, bei einer Anstalt wirklich anzustellen; für bedenklich wird es aber auch von Vielen gehalten, den Betreffenden erst einen Probedienst bei der Anstalt thun zu lassen, bevor er daselbst wirklich als Aufseher angestellt wird. Gegen diese letzte Methode hörte ich in einer Strafanstalt namentlich das hervorheben, dass die Gefangenen, wenn dieselben ihre Gründe gehabt hatten, die definitive Anstellung des Betreffenden nicht zu wünschen, versucht hätten, diesen zu verdächtigen.

Es wird dem Leser nicht uninteressant sein, von einem Institute zum Zwecke der praktischen Ausbildung im Strafanstaltsdienste zu hören, welches im Königreiche Hannover bereits seit fast sieben Jahren besteht, und welches, so viel mir bekannt, in Deutschland das einzige in seiner Art ist. Es ist dies das schon auf pag. 56 genannte mit der Strafanstalt in Lüneburg verbundene Aufseher-Aspiranten-Institut daselbst. Dasselbe soll für gewöhnlich nicht mehr als 10 Aspiranten zur Zeit aufnehmen; zu Zeiten, wo diese Zahl den Bedürfnissen der Strafanstalten zur Completirung ihres Etats an Aufsehern nicht genügte, ist diese vorübergehend erhöht worden. Die Aufzunehmenden sollen wo möglich unverheirathet sein und im Alter von 25 bis 35 Jahren stehen. Sie müssen ihrer Militairpflicht Genüge geleistet haben oder sonst militairfrei sein. Es werden dazu der neuern Bestimmung nach nur Handwerker oder solche Leute genommen, welche sonstige besondere Fähigkeiten, namentlich auch Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten nach-

weisen können. Vor der Aufnahme haben dieselben sich selbstredend über ihre Unbescholtenheit und persönlichen Verhältnisse zu legitimiren und sich einer Prüfung in Anfertigung kleiner Elaborate zu unterziehen. Die Aufnahme geschieht für ein Jahr; eine Zusicherung künftiger Anstellung ist damit nicht ausgesprochen.

Was die Ausbildung der Aspiranten anbetrifft, so wird vor Allem deren dienstliche Ausbildung durch theoretische Unterweisung, wozu auch die Erlernung der sogenannten Füllarbeiten gehört, und Beigesellung an vorzüglich qualificirte Aufseher beschafft. Sind die Aspiranten weit genug ausgebildet, so werden dieselben als Hülfe dem Aufseherpersonal der Lüneburger Strafanstalt beigegeben, indem man ihnen selbständige Aufseherposten anvertraut. Ausser dieser praktischen Ausbildung wird den Aspiranten noch eine intellectuelle Ausbildung durch Vorträge zu Theil, welche der Anstaltsgeistliche, Pastor Fienemann, denselben über verschiedene in ihr Fach schlagende Gegenstände des Gefängnisswesens hält. Die Aspiranten erhalten als solche eine jährliche Remuneration von 150 Thlr.; für gelieferte Dienstkleidung erleiden dieselben Geldabzüge. Sie leisten einen besonders formulirten Diensteid und sind der Dienstaufsicht und Disciplinargewalt der Direction unterworfen; gegen die Gefangenen stehen sie im Verhältniss der dienstlich Vorgesetzten, beziehungsweise der von der Obrigkeit abgeordneten Mannschaft.

In den regelmässigen monatlichen Conferenzen der Beamten der Anstalt, welchen der Kronanwalt des zugehörigen Obergerichts präsidirt, wird stets das Verhalten und die Fortbildung der einzelnen Aspiranten einer eingehenden Besprechung unterzogen, sowie etwa in Frage stehende Beförderungen zum Aufseher zur Berathung und Beschlussfassung verstellt. — Der zum Aufseher empfohlene Aspirant wird bei der Strafanstalt, wo derselbe eine Aufseher-Vacanz demnächst decken soll, vorläufig nur widerruflich beauftragt. Spätestens nach einem Jahre hat die betreffende Direction über den in solcher Weise mit dem Aufseher-

dienste Beauftragten, unter Hinzuziehung der Beamten-Conferenz, detaillirt zu berichten, und erfolgt eventuell sodann die wirkliche Anstellung als Aufseher.

Wenn ich sage, dass dies Aufseher-Aspiranten-Institut den auf dasselbe gesetzten Erwartungen vollständig entsprochen hat, so wird kein Fachkenner daraus ableiten wollen, dass mit der Ausbildung in einem solchen Institute die Ausbildung im Aufseherdienste abgethan werden könne. Nein, das hiesse von einem solchen Institute Unmögliches fordern.

Nicht nur, dass der beförderte Aspirant bei der neuen Anstalt sich wird accomodiren müssen, weil diese einen andern Strafgrad, oder andere Classen von Gefangenen hat, sondern das eine Lehrjahr wird den angehenden Aufseher noch blutarm an Erfahrungen und Einsicht gelassen haben, und daher eine weitere Ausbildung desselben unumgänglich nöthig sein.

Es ist mit Grund s. Z. grosses Gewicht auf das Bedürfniss eines Handbuchs für Aufseher gelegt worden, in Folge dessen in den letzten zwei Jahren mehrere derartige im Drucke erschienen sind, so dass diesem Bedürfnisse abgeholfen sein möchte. Uebrigens gebe man sich keinen Illusionen hin und hoffe nicht, dass die Aufseher aus jenen Handbüchern, durch fleissiges Lesen derselben, eine höhere intellectuelle Bildung schöpfen würden. Wenn Leute von dem Schlage der Aufscher an einem Buche Geschmack finden sollen, so muss dasselbe schon einen stärkern Reiz haben, als bei einem Handbuch für Aufscher möglich ist, welches nur Grundsätze und Betrachtungen ernster Art wird enthalten können. Wenn deshalb ein Handbuch für Aufseher den Letzteren rechten Nutzen bringen soll, so muss sein Inhalt diesen in kleinen Dosen durch einen Dritten eingeflösst werden *). Dies, so wie die fernere Ausbildung

---

*) Wenn die Lehren eines Handbuchs den Aufsehern durch einen Dritten übermittelt werden, so kann dasselbe auch schon etwas edlere Schätze enthalten, als wenn es für das unmittelbare Fassungsvermögen der Aufseher

der Aufseher im Allgemeinen wird zunächst dem Director obliegen, und ich erlaube mir, ein Verfahren behufs dieses Zweckes anzugeben, wie solches in ähnlicher Weise bereits jeder Director eingeschlagen haben wird, dem es mit der Erziehung und Ausbildung seiner Angestellten, und insbesondere der Aufseher, rechter Ernst ist. Regelmässig ein Mal in der Woche versammeln sich zu einer bestimmten Stunde sämmtliche Angestellte erster Classe und Aufseher zu einem Rapport beim Director. Um zu diesem Rapporte die Angestellten möglichst vollständig versammeln zu können, hört während der Dauer desselben jeder Verkehr der Gefangenen ausserhalb der Detentionsräume auf, und wird durch fleissiges Patrouilliren einzelner weniger Angestellten auf den Corridors und durch Beobachten der Detentionsräume durch die Lichtspalten die Ordnung der Anstalt gewahrt.

Bevor ich zu den einzelnen, in dem Rapporte der Aufseher zu verfolgenden Zwecken übergehe, muss ich noch einige Worte vorausgehen lassen: Die Aufseher fühlen sich in einer solchen Versammlung, wo leicht die Schwächen des Einzelnen aufgedeckt werden, wo der Einzelne gezwungen wird, sich laut zu äussern, während Viele zuhören und das Gesagte im Stillen beurtheilen, anfänglich durchaus unheimlich. Dieselben geniren sich Einer vor dem Andern und halten aus Bescheidenheit gegenüber ihren Vorgesetzten mit ihren etwaigen besonderen Ansichten zurück. Es ist desshalb durchaus nothwendig, dass den eifrigen Aufsehern der Rapport nicht zu einem Felde geistiger Niederlagen und Demüthigungen gemacht werde; desshalb sind persönliche Zurechtweisungen aus dem Rapporte fern zu halten, und die Ansicht des Einzelnen, wo sie einfältig ausfällt, niemals preiszugeben; nur wo es gilt einen Angestellten aus Indolenz aufzuschütteln, dürfte das andere Verfahren am Platze sein. Erst wenn

---

geschrieben ward. In der erstern Voraussetzung wird das bei Herold und Wahlstab in Lüneburg erschienene Handbuch für Gefangenenaufseher des Strafanstalts-Predigers Fienemann geschrieben sein, welches ich desshalb sehr empfehle.

die Angestellten in dem Rapporte sich heimisch fühlen, fängt der Nutzen desselben sichtbar an, und so wie dann die Aufseher von dem Director, so kann auch der Director von den Aufsehern lernen, denn dieselben sind oft gute Beobachter und haben zu Beobachtungen Gelegenheit, die dem Director oft gänzlich gebricht.

Als ein Zweck des Rapports sei zunächst genannt: Durchnahme der Charakteristiken neu Aufgenommener. Mitunter sind die Charakteristiken so einfach dass ein Resumé des Directors von 3 Worten genügt; oft sind Sittenzeugnisse dabei, welche genug Interesse verdienen, um vorgelesen zu werden. Oft wird es nöthig sein, länger bei einer vorläufigen Beurtheilung des Hinzugekommenen zu verweilen, und den betreffenden Aufseher auf dessen besonderes Verhalten Jenem gegenüber hinzulenken.

Ein fernerer Zweck des Rapports ist:

Ein Befragen der Aufseher über alle Gegenstände des Dienstes, denen sie überhaupt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Da giebt es Hunderte von Fragen, die der Director theilweise nur thun wird, um sich von der Aufmerksamkeit der Aufseher zu überzeugen, die aber auch theilweise von grösstem Interesse für ihn sind, da bekanntlich oft die Aufseher des Directors Augen und Ohren sein müssen.

Von den Fragen an Aufseher will ich nur einige ganz allgemein andeuten, als: Die Gemüthsstimmungen Einzelner unter den Gefangenen, deren äusserliches sittliches Verhalten, deren körperliches Befinden, Freundschaften zwischen einzelnen Gefangenen, desgleichen Feindschaften, Fleiss der Gefangenen, Unzucht, Aufklärung über zweifelhafte Charaktere u. s. w.

Jeder Unbefangene wird die unendliche Wichtigkeit der in Rede stehenden Rapporte schon in dem einzigen Umstande begründet finden, dass der Aufseher stets auf Fragen vorbereitet sein muss, deren Beantwortung seine ganze Aufmerksamkeit im Dienste erfordert, denn die Fragen treffen selbstverständlich jeden Aufseher einzeln und zwar so, dass

er gezwungen ist, eigene Ansichten auszusprechen. Der Aufseher wird da oft Gelegenheit haben zu sehen, wie er ein weniger scharfer Beobachter ist, als der eine oder andere seiner Collegen.

Mancher wird in Folge dessen von seinem grossen Selbstbewusstsein ablassen und Mancher zur Geltung gelangen, der vorher unbeachtet blieb. Nur den trägen Aufsehern wird der Rapport ein Dorn im Fleische sein, den fleissigen ist er ein Feld der Ehre und den intelligenten gewährt er geistiges Interesse.

Die Auslassungen der Angestellten im Rapporte haben stets den Charakter der Wahrheit und sind aus diesem Grunde für den Director von grosser Wichtigkeit. Wenn demselben vorher unter vier Augen eine Mittheilung gemacht wurde, bei welcher einige Leidenschaftlichkeit oder eine Nebenabsicht durchzublicken schien, so lasse er sich die Mittheilung im Rapporte nochmals wiederholen, und er wird sehen, wie dieselbe da eine andere Färbung erhält, wenn sie nicht überhaupt eine ganz anders lautende wird. Der Angestellte, welcher aber einmal in der peinlichen Lage gewesen ist, vor allen Mitangestellten das wiederholen zu sollen, was er unter vier Augen nicht wahrheitsgetreu angegeben hatte, wird sich vor dem zweiten Male wohl in Acht nehmen, und wenn ihn der Director auch mit keinem Worte, mit keinem Blicke blossstellte. Er weiss, dass der Director ihn erkannt hat. Er wird sich schämen, dass er bei der Wahrheit hergegangen, und die ihm widerfahrene Schonung seitens des Directors wird er dankbar anerkennen.

Bei diesen Auslassungen der Angestellten wird der Director Manches gewahr, was ihm so verborgen bleiben würde. Er sieht, welche der Angestellten in ihren Ansichten harmoniren und welche sich darin gegenüberstehen. Er wird namentlich unter den Aufsehern Parteiungen bemerken, offenbare Feindschaften sogar, und es mag leicht vorkommen, dass er ein Auge voll Hass aufleuchten sieht, welches er sonst nur sanft und freundlich hat blicken sehen. Der

Director kann aber auch aus dem, was er in dieser zuletzt erwähnten Hinsicht in dem Rapporte wahrnimmt, grossen Nutzen ziehen, indem er, unmerklich für die Parteien, in versöhnlicher Weise einzuwirken sucht. Solche Feindschaften und Parteiungen sind übrigens fast regelmässig unter der grossen Anzahl von Aufsehern derselben Strafanstalt vorhanden und dieselben wirken oft sehr störend ein.

Endlich sind in dem Rapporte durchzunehmen

Die besonderen Vorfälle der letzten Woche.

Man muss das Treiben in einer Strafanstalt selber kennen, um sich recht vorstellen zu können, was Alles daselbst vorfällt, während das Ganze seinen richtigen Gang zu gehen scheint, gleich wie ein grosses still arbeitendes Uhrwerk. Es sind aber Menschen, die sich da so still hin- und herbewegen, keine Räder und Speichen aus kaltem Metall, sondern Menschen wie wir, von denen ein jeder sich mit seinen besonderen Interessen herumträgt; aber man hat sie unter ein und dasselbe Dach gebracht, recht eng, Fuss an Fuss, Schulter an Schulter oft, und nun sollen sie friedlich und brüderlich mit einander leben: der Rohe neben dem leicht Gereizten, der in Stumpfheit Dahinvegetirende neben dem Exaltirten, der Gotteslästerer neben dem wunderlichsten Heiligen. Ja, und dann wundern wir uns, wenn in dieser sonderbar complicirten Maschine ein Rad einmal kreischt, was doch gut geschmiert war, oder wenn es sogar aus den Fugen geht, trotzdem wir es so meisterhaft gefügt hatten. Aber genug davon! Ich will sagen, der Director, wenn er ein denkender Mensch ist, wird sich nicht wundern über die vielen kleinen Störungen eines so complicirten Uhrwerks; er wird die häufigen Vorkommnisse so hundertfacher Art nicht als Arbeit gebende Störungen betrachten, sondern als etwas Unvermeidliches und von seinem Dienste Unzertrennliches. Er wird dieselben rein objectiv betrachten, mit dem forschenden Auge des Psychologen, und die dabei Betheiligten wird er richten wie ein besonnener Richter *sine ira et studio*.

Und diese Vorfälle wird er benutzen zur Belehrung der

Untergebenen, namentlich der Aufseher. Er wird die dienstlich oder psychologisch interessanten Fälle nach seiner Auffassungsweise beleuchten. Er wird zeigen, wie oft ein Vorfall, der die höchste Entrüstung eines Vorgesetzten hervorgerufen hatte, voraussichtlicher Weise und folgerichtig gerade so geschehen musste, wenn man die Situation und die Gemüthsverfassung der Betheiligten in Rücksicht zieht, und wird nur zu oft zu zeigen haben, wie einem Vergehen eines Gefangenen durch Ruhe und Besonnenheit des Vorgesetzten unbedingt hätte vorgebeugt werden können.

Bei der Beleuchtung derartiger Fälle wird er den Vorgesetzten, der hätte verständiger handeln müssen, nicht blossstellen; er wird, wo das irgend möglich ist, auch dem guten Willen desselben Gerechtigkeit widerfahren lassen, und er wird so am leichtesten erreichen, dass der Vorgesetzte sich selber eingesteht, dass er anders hätte handeln müssen.

Das ist die einzige und unumgänglich nothwendige Weise, wie der Strafanstalts-Director sich seine Aufseher heranbildet. Er bringt denselben allmälig und unmerklich seine Grundsätze und Ansichten in der Weise bei, dass er bei Beleuchtung vorkommender Fälle sich gänzlich auf den Standpunkt des Aufsehers begiebt und die eigenen Gedanken jenem gewissermassen unterlegt. Nur auf solche Weise wird der Aufseher wirklich lernen, aber nicht durch ewiges Rügen und Antreiben zu Thätigkeit, auch nicht durch directes Instruiren und Vorpredigen unter vier Augen und eben so wenig durch Studiren von Handbüchern.

Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, dass es nicht meine Absicht gewesen ist, eine besondere Nachsicht gegen die Aufseher anzuempfehlen. Nein, im Gegentheil darf man den Aufsehern nicht das Geringste hingehen lassen. Bei manchen Versehen kann die Zurechtweisung sogar nicht scharf genug erfolgen, aber man darf den Aufseher nicht ohne ganz besondern Grund vor den andern Aufsehern heruntersetzen, und der Rapport — weil derselbe den Vorgesetzten wo möglich eine angenehme Stunde sein soll — darf am wenigsten hierzu benutzt werden.

Die Hebung der Aufseher.

Mit Recht will man zu Nutzen des Gefängnisswesens die Aufseher heben, d. h. man will deren Bildung fördern und deren Ansehen und Würde erhöhen. Ueber die Bildung ist bereits vorher das Bezughabende gesagt, auch bereits ausgesprochen worden, dass der erste Schritt zur Hebung der Aufseher eine ausreichende Verbesserung der Gehälter derselben sein müsste; weiter liegt hauptsächlich dem Director die Hebung seiner Aufseher ob, und ich kann nicht oft genug wiederholen, dass Alles was der Director in dieser Richtung für seine Aufseher thut, demnächst zehnfache Früchte trägt; dass die Zeit, welche er dieser Arbeit widmet, zehnfach wieder gewonnen wird, durch das seltenere Vorkommen von Unregelmässigkeiten in der Anstalt.

Wenn ich im Nachstehenden aufnennen werde, um was Alles der Director sich wird bemühen müssen, wenn er in rechter Weise das Ansehen und die Würde seiner Aufseher heben will, so werden meine geehrten Herren Collegen den Kopf schütteln und sagen, das möchte Alles recht gut sein, aber uns fehlt die Zeit dazu. Ich habe hierauf zu erwiedern, dass ich den geehrten Herren darin leider recht geben muss; ich kann aber nicht genug betonen, wie unendlich wichtig ein umsichtiges Beeinflussen der Aufseher seitens des Directors sei, und ich trage so manche Einzelheiten desshalb vor, um zu zeigen, wie der Director die Augen für Alles offen halten muss, um immer wieder vor Augen zu stellen, wie der Schwerpunkt im Dienste eines Strafanstalts-Directors darin beruhe, dass er die Seele seiner Anstalt sei, und dass desshalb bei den grössern Anstalten denselben die unmittelbare Führung vieler Geschäfte, die ihnen jetzt noch obliegen, gänzlich abgenommen werden müsste.

Bei einer grössern Anstalt müssen der Haushalt, der Betrieb und das Cassenwesen andern Beamten unter eigener Verantwortung übergeben werden, und der Director nur die Oberaufsicht über jene Branchen des Dienstes haben; endlich muss demselben im Büreauwesen eine Person zur Hülfe beigegeben werden, befähigt, die Registratur in guter Ordnung

zu erhalten, und kleine Berichte in einer Weise zu concipiren, dass nicht etwa die Correctur eben so viel Mühe erfordert, als die Arbeit selbst erfordert hätte.

Was nun die Sorge des Directors um seine Aufseher anbetrifft, so hat derselbe sich zunächst auch mit deren ausserdienstlichen Verhältnissen bekannt zu machen. Er muss wissen, ob die Aufseher gute Haushälter sind, und muss im entgegenstehenden Falle zu rechter Zeit den Betreffenden warnen. Wo einer derselben in Bedrängniss gerathen ist, wie solches namentlich einem Angestellten, der zahlreiche Familie hat, selbst ohne jede eigene Verschuldung geschehen kann, da — muss der Director helfen, wie es geht. Mitunter kann eine Unterstützung der Bedrängniss ein Ende machen, oft wird es nöthig sein, mit den Gläubigern ein Abkommen, unter der Bedingung von Gehaltsabzügen des Schuldners zu treffen. Durch das letzte Mittel kann ein Aufseher oft noch gerettet werden, welcher sonst voraussichtlich seinem Untergange unaufhaltsam entgegen gegangen sein würde. Aber wenn auch dies Aeusserste nicht stattfinden sollte, so ist doch so viel gewiss, dass Geldbedrängniss in der Regel dem Aufseher einen Theil seiner Fähigkeiten rauben wird; denn die wenigsten Menschen haben so leichtes Blut, dass nicht wenigstens ihr Gemüth dadurch aus dem Gleichgewicht gebracht würde.

Wenn sich der Aufseher verheirathen will, so hat der Director sich nach der Rechtlichkeit der Braut zu erkundigen, und darf keinen Anstand nehmen den Betreffenden nöthigen Falls ernstlich zu warnen.

Der Director hat auf den Anzug der Aufseher zu achten. Nachlässigkeit oder übertriebene Sparsamkeit veranlassen oft, dass der Aufseher mit schmutziger oder allzu abgenutzter Dienstkleidung geht. Dergleichen macht aber selbstredend auf den Gefangenen, der selber zu Ordnung und Reinlichkeit streng angehalten wird, einen übeln Eindruck, und vor der Welt, die nur zu sehr nach dem Rock den Menschen beurtheilt, setzt es sein Ansehen herunter.

Der Aufseher muss die Nüchternheit bis aufs Aeusserste

üben, so dass an ihm niemals der Genuss von Spirituosen wahrzunehmen ist. Der Director hat oft nur nöthig, es sich gegen den betreffenden Aufseher merken zu lassen, wenn er an diesem den Genuss von Spirituosen wahrnimmt, und der Fehler wird von selbst aufhören, oder es müsste, was nicht anzunehmen ist, der Aufseher ohne Schamgefühl sein. In wie mannigfacher Weise nachtheilig es aber auf die Disciplin in einer Anstalt einwirkt, wenn der Gefangene an dem Aufseher, — der ihm ein Vorbild der Sittlichkeit und Ordnung sein soll, und dem er gehorsam sein muss — stets den Genuss von Branntwein wahrnimmt, das liegt zu nahe, um länger dabei zu verweilen.

Das Ansehen des Aufsehers vor den Gefangenen hat der Director namentlich dadurch aufrecht zu erhalten, dass er jenen vor diesen nicht blossstellt, sondern ihn vor den Gefangenen stets mit Rücksicht behandelt, und etwaige Verweise ihm nicht in deren Gegenwart giebt. Jede Ungezogenheit eines Gefangenen gegen einen Aufseher ist in nachdrücklichster Weise zu bestrafen, wenn nicht das Vergehen unzweifelhaft aus Unkenntniss hervorgegangen oder durch das Benehmen des Aufsehers selbst provocirt worden ist.

Endlich kann der Director noch dadurch das Ansehen der Aufseher heben, dass er dieselben aus Dienern, die ohne Ueberlegung oder doch ohne eigenes freies Urtheil, sondern nur nach ihren Instructionen zu handeln gewohnt waren, fortan zu Männern macht, die sich gewissermassen mit uns theilen in die gemeinsame Arbeit der Reform des Gefängnisswesens, insbesondere an der Erziehung der Gefangenen. Der Director hat dies dadurch herbeizuführen, dass er die Aufseher einzeln oft um ihre Ansicht hinsichtlich der Zweckmässigkeit einer bestehenden oder erst beabsichtigten Einrichtung befragt. Wenn der Director dies etwa zunächst nur aus dem Grunde thut, um die Aufseher zum Nachdenken und zu Aufmerksamkeit anzuregen, so wird er sich bald überzeugen, dass er einen, von einem Aufseher ausgehenden Rath oft ganz vortrefflich benutzen kann, indem diese Angestellten nicht nur ohne Frage die

beste Gelegenheit zu Beobachtungen haben, sondern indem denselben wie schon gesagt, oft auch eine vorzügliche Gabe der Beobachtung eigen ist.

Er kann endlich die ganze Stellung des Aufsehers den Gefangenen gegenüber dadurch bedeutend heben, dass er jenen eine gewisse Befugniss einräumt, indem er denselben erlaubt, geringe Vergehen oder besser gesagt Versehen der Gefangenen mit dem Bemerken abzumachen, dass er für dies Mal eine Anzeige nicht machen wolle, wenn die Sache sich nicht wiederhole. Der Aufseher wird durch eine solche Befugniss in die Lage gebracht, selber verzeihen zu dürfen, und wird dadurch zu einer milderen Beurtheilung kleiner Vergehen der Gefangenen hingeleitet. Es schliesst eine solche den Aufsehern ertheilte Befugniss nach meinen bisherigen Erfahrungen eine Gefahr nicht in sich; nur Eins ist dabei streng zu beachten: Der Aufseher muss eine jede noch so geringfügige im Dienste vorgekommene Sache, also auch die ganz unbedeutenden von ihm selber erledigten Fälle bei der nächsten Gelegenheit melden, was stets in den nächsten Stunden wird geschehen können.

Schluss.

Es ist oft von der Gefahr die Rede gewesen, welche eine zu grosse Humanität dadurch für das Gefängnisswesen haben könne, dass sie den Freiheitsstrafen die Schwere, die Schärfe nehme. Wollte die Gesetzgebung sich zu einer derartigen Milde hinreissen lassen — wozu aber kein Grund der Befürchtung vorhanden ist — so würde diese allerdings schlecht angebracht sein, weil damit den Freiheitsstrafen der eine Hauptzweck, die Sühne des Verbrechens würde genommen werden. Eine andere Sache ist es aber mit der Frage, „hat der Strafanstalts-Director zu besorgen, durch Humanität es den Sträflingen zu wohl zu machen, so dass dieselben die Pein der Strafe nicht genugsam empfinden?“ und da glaube ich nicht, dass eine solche Gefahr nahe liegt.

Der Strafanstalts-Director muss selbstredend diejenigen Einrichtungen respectiren, in denen der Charakter der Strafe begründet ist, und welche sich auf die eigentliche Haft, die Arbeit und die Speisung beziehen, denn er selber wäre sonst ungehorsam dem Gesetze. Lassheiten in der Handhabung der Disciplin von Seiten des Directors wird man dagegen nicht seiner etwa gleichzeitigen Neigung zur Humanität zuschreiben dürfen, sondern zugeben müssen, dass die Humanität sich auch ohne alle Schwäche wird üben lassen können.

Wir dürfen also annehmen, der Strafanstalts-Director wird bei vollkommenster Humanität den Sträfling stets unter der ganzen Schwere des Gesetzes belassen und die Ordnung der Anstalt aufrecht erhalten können, und wir dürfen voraus-

setzen, dass derselbe dies auch unbedingt thun wird. — Wahrlich, die Gefahr, dass ein Strafanstalts-Director durch zu grosse Humanität auf Irrwege gerathen könne, ist sehr gering, denn er bewegt sich in Grenzen, die ihm zu genau bezeichnet sind, um sie überschreiten zu können, dagegen aber läuft der Strafanstalts-Director eine andere unweit grössere Gefahr: Derselbe wird nämlich, wenn ihm nicht neben der Gesetzestreue die Humanität die höchste Pflicht ist, ganz unbedingt in Härte und Pessimismus verfallen. Richter und Strafanstalts-Directoren haben dieses Schicksal leider allzu oft, und die letztern verlieren dadurch den besten Theil ihrer Berufstüchtigkeit. Doch *sapienti sat!* — Wir dürfen wohl mit Zuversicht hoffen, in verhältnissmässig kurzer Zeit, die Strafanstalts-Angestellten und namentlich die Aufseher allgemein den besten der Angestellten zuzählen zu können, und damit würde das Haupthinderniss wegfallen, welches augenblicklich noch entgegensteht um aller Orten ein humanes und vernunftgemässes Verfahren in der Disciplin der Strafgefangenen eintreten zu lassen.

Werfen wir einmal den Blick zurück in die hinter uns liegende Zeit, nicht um 100, nicht einmal um 50, nein um etwa 25 Jahre, und sehen, wie es zu der Zeit in den Strafanstalten aussah. So wie es aber vor 25 Jahren in einer deutschen Strafanstalt beschaffen war, so sah es mit geringem Unterschiede in allen Strafanstalten aus, denn man hatte eben keine Idee, wie es anders hätte sein können, und war kaum aus den Zeiten heraus, wo es anders hätte sein dürfen; darum will ich das mir Nächste, die mir persönlich anvertraute Strafanstalt als Beispiel einer Schilderung aus jener Zeit nehmen.

Die hiesige Strafanstalt, die, nachdem ihr Raum um mehr als das Doppelte vergrössert worden, jetzt kaum 150 Gefangene aufzunehmen vermag, fasste damals in der Regel gegen 300 Gefangene. Jetzt kommen für den einzelnen Gefangenen der hiesigen Strafanstalt für Arbeitszimmer, Schlafräume, Hospitalräume und Zellen 172413 Cubikfuss Luftraum, und kann darnach zu jener Zeit für den Gefan-

genen nicht mehr als 287 Cubikfuss Luft daselbst vorhanden gewesen sein; dazu war damals von keiner Ventilation die Rede, durch welche jetzt in jede Zelle, in jedes Arbeits- und Schlafzimmer reine Luft von aussen zugeführt wird. Wie entsetzlich die Luft aber namentlich in jenen Schlafräumen gewesen sein muss, dass kann nur der recht begreifen, der öfter Räume betreten muss, deren Luft durch den Aufenthalt von Gefangenen verdorben ward, und nur der Umstand, dass die Gefangenen meistens den Tag über im Freien gewesen sind, und Gelegenheit gehabt haben, sich ausser der Gefangenenkost oft etwas zu erschnurren, lässt begreifen, wie solch eine Luft hat ertragen werden können.

Die Arbeiten haben damals meistens draussen stattgefunden, indem die Gefangenen truppweise an Bauer und Bürger verdungen worden sind, deren Feld und Garten dieselben unter Aufsicht von Wächtern bestellt haben. Diese Wächter, welche auch wohl mit dem Namen Reserven bezeichnet wurden, weil zu denselben alte Soldaten genommen wurden, trugen eine Musquete und einen Stock, mit welchem sie befugt waren, dem einzelnen Gefangenen in höchsteigener Justiz „täglich drei mal fünf aufzuzählen.“

Die Aufseher, deren es übrigens nur sehr wenige gab, und die sich in der Hauptsache nur von den Wächtern dadurch unterschieden, dass sie nicht wie jene nur in Dienstboten-Verhältniss standen, sondern Angestellte waren, trugen statt des Stockes eine Peitsche unter dem Rocke und führten den Namen „Gewaltiger.“

Die Hauskleidung der schweren Verbrecher und solcher, welche einen Fluchtversuch gemacht hatten, ist in der Weise blau und weiss gewesen, dass genau die rechte Seite des Gefangenen die eine und die linke Seite die andere jener Farben gezeigt hat. Statt der sonst gebräuchlich gewesenen und nur an ein Bein genieteten siebenpfündigen Kette haben diese Gefangenen eine Kette von mehr als 20 Pfund Gewicht getragen, die durch Schellen an beiden Fussgelenken befestigt und bis an die Taille reichend, vor dem Leibe an einem Gürtel getragen wurde.

Ganz gefährliche Verbrecher haben einen Schellenhut auf dem Kopfe befestigt getragen.

Die Schlafsäle sind, wie man sich denken kann, weder erleuchtet noch bewacht gewesen. Dass die Gefangenen sich sicher genug gewusst haben, sich ihren kleinen Lieblingsbeschäftigungen hinzugeben, habe ich aus einem Funde abgenommen, der vor etwa 4 Jahren bei der Verlegung einer Unrathgrube gemacht wurde. Es waren dies runde Metallplatten gleicher Grösse, theils mit, theils ohne Gepräge, welche zeigten, dass man hierselbst mit hinreichender Geschicklichkeit versucht hatte, falsche Gutegroschen zu fabriciren.

So komisch diese Schilderung übrigens klingt, eine um so ernstere Seite hat solch eine Gefängnisswirthschaft, wenn man bedenkt, was alles dieselbe in ihrem Gefolge hat haben müssen: sie machte aus der Anstalt einen Ort zum Austausch in den schlechtesten Ideen und den gefährlichsten, gemeinschädlichsten Künsten, ein Sodom in Bezug auf die Ausübung scheusslicher Laster, und verdarb das Angestellten-Personal, das unter solchen Verhältnissen keine Ordnung aufrecht erhalten konnte, das täglichen Versuchungen ausgesetzt gewesen ist und schliesslich gänzlich corrumpirt sein musste.

Nun, ich denke, nach einem solchen Blicke rückwärts darf man mit Befriedigung sich der Gegenwart wieder zukehren, aber auch mit der Hoffnung, dass wir nicht am Ende des Fortschritts der Humanität stehen.

Endlich noch ein paar Worte über den Aufwand, den unsere Strafanstalten und Gefängnisse an Mauern und Eisenwerk haben.

Bekanntlich ist das Verbrecherthum in Deutschland nicht mehr dasselbe, welches es vor 200 Jahren war, und wie es nach Avé-Lallemant hauptsächlich in den grossen deutschen Gefängnissen sein Gepräge erhalten hatte, wo flüchtige Söldner, gehärtet in den Greueln des dreissigjährigen Krieges und raffinirte Sünder aus den höchsten Ständen, wie sie namentlich der Hof Ludwig's XIV. zahlreich lieferte, Gelegenheit fanden, ihre Erfahrungen auszutauschen und aus dem Gaunerwesen gewissermassen eine Wissenschaft zu machen.

Von jener Wissenschaft hat die Tradition nicht viel auf unsre jetzigen Verbrecher gebracht. Die Zeit ist vorüber, wo das verbrecherische Gewerbe, gleich jeder ehrlichen Kunstfertigkeit sich vom Vater auf den Sohn übertrug, auch kaum als ein solches erkannt, sondern vielmehr als ein streitig gemachtes Recht betrachtet wurde. Die Zeiten sind vorbei. Der Schulzwang verhindert, dass die Kinder in Unkenntniss darüber erhalten werden, was das göttliche Gebot fordert, und eine allgemein bessere Polizei, unterstützt durch die unschätzbaren Mittel, welche Photographie und Telegraphen-Einrichtungen gewähren, macht es in Deutschland, wo die ganz grossen Städte seltener und nicht nahe bei einander liegend sind, wie z. B. in England, kaum möglich, dass eine Verbrecher-Laufbahn nicht durch ein richterliches Urtheil endlich abgeschlossen würde.

Die Folge dieser durchaus veränderten Zustände ist die gewesen, dass wir gegenwärtig nur noch einen sehr geringen Procentsatz an schweren Verbrechern und einen überwiegend grossen Procentsatz ungefährlicher Verbrecher in unsern Strafanstalten haben. In dem Königreiche Hannover stellt sich das Verhältniss etwa folgendermassen heraus:

Kettengefangene = 11 Procent
Zuchthausgefangene = 37 -
Arbeitshausgefangene = 39 -
Werkhausgefangene = 13 -

Berücksichtigt man nun, dass nur ein sehr kleiner Theil aller jener Gefangenen eventuell versuchen würde, aus der Haft zu entweichen, weil

1) Viele derselben die Körperkraft nicht besitzen, um die Beschwerden einer Flucht zu ertragen, die mit sicherer Voraussetzung eine gefährliche und die schwersten Fatiguen im Gefolge habende sein würde;

2) Viele derselben nicht die Energie dazu haben;

3) Viele durch Familie, Vermögen oder Aussichten für die Zukunft an ihre Heimath gefesselt sind;

4) Viele den grösseren Theil ihrer Strafzeit abgebüsst haben und ihnen der noch übrige Rest zu gering erscheint,

um dagegen solch ein Wagniss zu unternehmen und Alles auf's Spiel zu setzen:

so dürfte man wohl mit Recht fragen, wozu ist denn jedes Gefangenenhaus, jede Coje so stark gebaut, als wäre sie direct für einen todeswürdigen Verbrecher bestimmt, der jedes Mittel gebrauchen werde, um seiner Haft zu entspringen?

Meine Rechnung hat mich nämlich dahin geführt, dass man annehmen dürfe, dass unter

2 Kettengefangenen,
5 Zuchthausgefangenen,
12 Arbeitshausgefangenen,
6 Werkhausgefangenen

sich durchschnittlich nur je einer befinden wird, der die Gelegenheit benutzen würde, sich seiner Haft zu entziehen und landesflüchtig zu werden.

Das würden aber von sämmtlichen Gefangenen nur etwa 18 Procent sein, wobei ich bemerke, dass ich auf die in einfacher Gefängnisshaft befindlichen, auf die in Untersuchungshaft befindlichen und endlich auf die weiblichen Gefangenen als solche keine besondere Rücksicht genommen habe, was den Procentsatz von 18 andern Falls noch vermindert haben würde. Die andern 82 Procent sämmtlicher Gefangenen würden also ohne all jene Mauern und Gitter, hinter einfachem Verschluss sich in ihre Gefangenschaft fügen und selbst dann den Versuch nicht machen zu entfliehen, wenn es ihnen leicht wäre, die Schwelle ihres Gefängnisses zu überschreiten. Sollte es nun wohl unbedingt nothwendig sein, dass wir für alle jene Tausende von Gefangenen solche kostspielige Gebäude bauen, während wir nur für solch einen verhältnissmässig kleinen Theil derselben fester Mauern und starker Gitter bedürfen?

Es ist das Vorstehende mehr oder weniger nur eine Frage, die ich anregen möchte, und die wenigsten Leser werden vielleicht solchen Ideen Raum geben wollen; aber bedenke der geehrte Leser doch nur, wie wenige Jahre zwischen jetzt und einer Zeit liegen, wo es kein Beamter

gewagt haben würde, sich unbewaffnet, oder doch ohne bewaffneten Schutz zwischen schweren Verbrechern umherzubewegen, wie es jetzt jeder Strafanstalts-Beamter ohne Bedenken thut. Sind denn in jenen wenigen Jahren die Verbrecher so gänzlich andere geworden? Nein, das kann der Grund nicht sein, sondern der Grund ist der, weil wir uns mit gutem Gewissen, dass kein Gefangener unnöthig bedrückt oder gar verkürzt werde, und dass also kein Gefangener Grund zu gerechtem Groll habe, zwischen dieselben begeben können.

Wir hängen noch gänzlich der alten Gewohnheit an, vorauszusetzen, dass der Gefangene nur der Gewalt nachgebend und nicht in Achtung und Gehorsam vor dem Gesetze sich in seine Haft füge. So musste es bei dem traurigen Zustande der Gefängnisse früher allerdings sein; dass wir solches aber auch jetzt noch voraussetzen, das ist so ein kleines Ueberbleibsel eines eigenen bösen Gewissens oder, mit andern Worten, des Bewusstseins, dass die Gefangenen immer noch gewisse Ursachen zur gerechten Klage haben. All dergleichen wird anders werden, wenn wir erst ein vortreffliches Aufsichtspersonal haben und die Strafanstalten allgemein in Ansehen stehende Institute sein werden, in denen der Gefangene nicht mehr der gänzlichen Verderbniss der Seele durch Verführung, nicht mehr den Thorheiten und Rohheiten einer extravaganten Disciplin, nicht mehr den Dummheiten und Tyranneien roher Aufseher ausgesetzt ist.

Ich habe, wie gesagt, in dem Vorstehenden nur eine Idee berührt, deren Realisirung vielleicht noch zu früh wäre; aber die Zeit wird einmal kommen, wo wir von unserer jetzigen colossalen Bauweise eben so wohl wie in unserer Disciplin über die Gefangenen Vieles als Plunder bei Seite werfen werden.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

Im Verlage von **Johann Ambrosius Barth** in Leipzig sind ferner erschienen:

d'Alinge (E.), Besserung auf dem Wege der Individualisirung. Erfahrungen eines Praktikers über den Strafvollzug in der Gegenwart etc. 8. geh. . . . . 15 Ngr.

Beidtel (J.), Betrachtungen über einige durch die Zeitumstände wichtig gewordene Gegenstände der Civilgesetzgebung und Staatswirthschaft. 2 Theile. gr. 8. geh. . . . . 1 Thlr. 6 Ngr.

— — Untersuchungen über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung mit Rücksicht auf die neueren Entwürfe zu Strafgesetzbüchern und einige neue Strafgesetze. gr. 8. . . . . 1 Thlr. 15 Ngr.

Duboc (J.), Die Propaganda des Rauhen Hauses und das Johannes-Stift in Berlin. — Eine Warnung. gr. 8. geh. . . 9 Ngr.

Examinatorium über römische und außerrömische Rechtsdisciplinen zur Vorbereitung für die juristischen Examina. Von einem praktischen Juristen. gr. 8. geh. . . . . 22½ Ngr.

von Groß (R.), Das englische Schwur-Gerichtsverfahren. gr. 8. geh. . . . . 8 Ngr.

(Aus der Allg. Deutschen Strafrechtszeitung 1865 besonders abgedruckt.)

Heinrich (H.), Aus der Schuldhaft! — Ein Nothschrei an unsere Gesetzgeber. gr. 8. geh. . . . . 5 Ngr.

von Holtzendorff (F.), Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit und die Verbrecher-Colonien der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtlichen Entwickelung und criminalpolitischen Bedeutung dargestellt. gr. 8. geh. . . . . 3 Thlr.

— — Die Deportationsstrafe im römischen Alterthum hinsichtlich ihrer Entstehung und rechtsgeschichtlichen Entwickelung dargestellt. gr. 8. geh. . . . . 20 Ngr.

(Aus dessen: Die Deportation als Strafmittel etc. besonders abgedruckt.)

— — Das irische Gefängniss-System, insbesondere die Zwischenanstalten vor Entlassung der Sträflinge. 8. geh. 24 Ngr.

— — Bemerkungen und Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der irischen Gefängniß-Einrichtungen. gr. 4. geh. . . 10 Ngr.

(Aus der Allg. Deutschen Strafrechtszeitung 1863 besonders abgedruckt.)

— — Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge in ihrem Verhältnisse zum Strafmasse und zu den Strafzwecken. 8. geh. . . . . 20 Ngr.

— — Französische Rechtszustände, insbesondere die Resultate der Strafgerichtspflege in Frankreich und die Zwangscolonisation von Cayenne. — Zwei Vorträge. 8. geh. . . . . 10 Ngr.

John (R. E.), Kritik des Preußischen Gesetz-Entwurfes über die Verantwortlichkeit der Minister nebst einem Gegen-Entwurfe. 2. unveränderte Auflage. gr. 8. geh. . . . . 15 Ngr.

(Aus der Allg. Deutschen Strafrechtszeitung 1863 besonders abgedruckt.)

Knocke (C.), Die Geisteskranken vor dem Schwurgerichte. Mit besonderer Rücksicht auf die Zurechnung nach §. 30 und 60 des Criminal-Gesetzbuches für das Herzogthum Braunschweig. gr. 8. geh. . 15 Ngr.

(Aus der Allg. Deutschen Strafrechtszeitung 1863 besonders abgedruckt.)

von Krämel (R.), Bedenken über das Französische Wesen der für Preußen, Baiern und von der Commission in Hannover ausgearbeiteten Entwürfe einer bürgerlichen Proceßordnung. gr. 8. geh. . . 18 Ngr.

Languet (H.), Vindiciae contra tyrannos. Ueber die gesetzliche Macht des Fürsten über das Volk und des Volkes über den Fürsten. Nach der Ausgabe von 1580 bearbeitet von R. Treitschke. gr. 8. 1 Thlr.

Marezoll (Th.), Das gemeine deutsche Criminalrecht, als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen. 3. Aufl. gr. 8. geh. 3 Thlr.

von Metzsch (H. A.), Die Vorschriften der Königl. Sächs. Strafproceßordnung vom 11. August 1855, betreffend das Verfahren in gerichtsamtlichen Untersuchungen unter Berücksichtigung der strafproceßrechtlichen Verordnungen und Entscheidungen bis zum Ende des Jahres 1858 bearbeitet. gr. 8. geh. . . . . 16 Ngr.

Schück (C. E.), Die Einzelhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit. Nebst Grundrissplänen in Steindruck und Tabellen. 8. geh. . . . . 24 Ngr.

Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechtes, des Strafprocesses und des Gefängnißwesens, sowie für strafgerichtliche Medicin. Herausgegeben von Prof. Dr. Franz von Holtzendorff. Preis für den Jahrgang . . . . . 4 Thlr.

(Erschienen Jahrgang I—V [1861—1865]; wird fortgesetzt.)

Sundelin (P.), Die Einigung des deutschen Strafproceßrechts auf der Grundlage der neuesten Particulargesetze. gr. 8. geh. . 12 Ngr.

(Aus der Allg. Deutschen Strafrechtszeitung 1863 besonders abgedruckt.)

Ludwig Kings

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heine, W.

Die Besserung als Strafzweck und das Aufsichts-Personal der Strafanstalten ein Beitrag zur Gefängnisslehre

Leipzig 1866

Crim. 125 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394484-1